



Wein
und mehr...

AmtsBlatt

Stadt Schwaigern

www.schwaigern.de

Nummer 51/52

Freitag, 22. Dezember

Jahrgang 2023

EIN
**FROHES
WEIHNACHTSFEST**

FRIEDEN, GLÜCK
UND VOR ALLEM VON HERZEN VIEL
GESUNDHEIT IM
NEUEN JAHR

WÜNSCHEN
GEMEINDERAT, STADTVERWALTUNG
UND BÜRGERMEISTERIN SABINE ROTERMUND

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Schwaigern erscheint am 12. Januar 2024.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe im neuen Jahr ist Mittwoch, 10. Januar 2024, 10.00 Uhr.



Fernsprechanhänge

Stadtverwaltung Schwaigern

info@schwaigern.de, amtsblatt@schwaigern.de,
www.schwaigern.de

Zentrale 21-0

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Montag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr

Bürgerbüro zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat.. 9.00 – 12.00 Uhr

FEUERWEHR Notruf 112

POLIZEI Notruf 110

Polizeiposten Leintal (7.30 – 16.30 Uhr) 810630

Polizeirevier Lauffen 07133/2090

UNFALLRETTUNGSDIENSTE

Notruf 112

Krankentransport (mit Mobiltelefon 07131-19222) 19222

BEREITSCHAFTSDIENSTE bei:

Stromausfall: EnBW Regional AG 0800/3629477

Störung der Wasserversorgung:

Schwaigern, Stetten, Niederhofen 0172-6330059

Massenbach (Störung, Notdienst) 07264/9176-99

Massenbach (Service) 07264/9176-0

Störung der Gasversorgung:

Stadtwerke Heilbronn 07131/56-2562

Nach Dienstschluss 07131/56-2588



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst

(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): **116117** (der Anruf ist kostenlos, bundeseinheitliche Rufnummer)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notaufnahme SLK-Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn
Am Gesundbrunnen 20 – 26, 74078 Heilbronn

– Montag bis Freitag 18.00 – 22.00 Uhr,

– Samstag, Sonntag und Feiertage 9.00 – 22.00 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Brackenheim

SLK-Kliniken – Geriatrische Rehaklinik Brackenheim

Maulbronner Straße 15, 74336 Brackenheim

– Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr

– Samstag, Sonntag, Feiertag 10.00 – 16.00 Uhr

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

in der Kinderklinik Heilbronn Am Gesundbrunnen

– Montag bis Freitag von 19.00 – 22.00 Uhr

– am Wochenende und an Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr

(ohne Voranmeldung).

Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit

Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 – 20.00 Uhr in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn, ohne Voranmeldung.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Tel. 0761/12012000

Kostenfreie Onlinesprechstunde

von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten (nur für gesetzlich Versicherte) Tel. **0711/96589700** oder **docdirekt.de**, Montag bis Freitag, 9.00 – 19.00 Uhr.

Renten-Sprechtag im Rathaus Schwaigern

Immer am 3. Dienstag im Monat von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr im Bürgerbüro. Beratung, Antragstellung und Unterstützung bei Rentenangelegenheiten durch einen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung.

Anmeldung: Gesa Neubert, Tel. 2128, gesa.neubert@schwaigern.de

Kinder- und Jugendreferat

„Koordination Kinder- und Familienzentrum“

Stettener Straße 1 (Bahnhof, 1. OG),

loebe.d@caritas-heilbronn-hohenlohe.de, 07138/8107946

Jugendtreff am Bahnhof

Stettener Straße 1 (Bahnhof, EG),

koegel.n@caritas-heilbronn-hohenlohe.de, 07138/8107946

JuLe Jugendhilfe im Lebensfeld

Mo. – Fr. 11 – 17 Uhr (außer in den Ferien), Stettener Str. 1 (im Bahnhof), Tel. 8129561.

Diakoniestation Leintal

Zeppelinstr. 33, Schwaigern. – Häusliche Krankenpflege rund um die Uhr, Nachbarschaftshilfe, hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern, Tel. 97300. Sozial- und Lebensberatung mittwochs 10 – 12 Uhr, Terminabsprache, Tel. 07135/9884-0.

Häusliche Krankenpflege Kaltenmaier

Betreuung in Grund- und Behandlungspflege, Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern; Lindenstraße 7, Schwaigern, Tel. 920100, Fax 920102.

Ökumenischer Hospizdienst Leintal

Ehrenamtlicher Einsatz geschulter Hospizhelfer/-innen für – Besuche und Sitzwachen bei schwerkranken und sterbenden Menschen – Unterstützung von Angehörigen und Freunden. Kontakt: Maren Hettler-Wiedemann, Koordinatorin, Zeppelinstr. 33, Schwaigern, Hospiz-Tel. 973012, Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr und Mi. + Do. 15 – 17 Uhr.

Beratung und Informationen rund um das Thema Pflege

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn im Gesundheitszentrum Brackenheim: Mo., Di., Do., Fr. 9 – 12 Uhr, Mi 16 – 18 Uhr, Tel. 07135/ 9699-500 oder -501.

Suchtberatung

Sprechstunde bei der Suchtkrankenhilfe immer am 1. Freitag des Monats, 17 – 19 Uhr, im ASB-Haus für Pflege und Gesundheit, Zeppelinstr. 20 – 22 im 1. OG. Infotelefon 07138/9861068.

Psychologische Beratungsstelle

Sprechstunden für Erziehungsberatung in der Diakoniestation Leintal, Zeppelinstr. 33, Schwaigern. Terminabsprache unter Tel. 07131/964420, Kreisdiakonieverband Heilbronn.

Notdienst der Apotheken

22.12. Schloss-Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 7, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/810620

23.12. Engel-Apotheke, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen, Tel. 07262/1888

24.12. Rathaus-Apotheke, Heilbronner Str. 41, 74252 Massenbachhausen, Tel. 07138/7666

25.12. Schloss-Apotheke, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, 75038 Oberderdingen (FleHINGEN), Tel. 07258/7490



Veranstaltungen

- 22.+23.12. Treffpunkt Schneeschmelzer, Skiclub Massenbach, Skihütte beim Jugend- und Bürgertreff 18 – 22 Uhr bei Glühwein + Wurst
- 23.12. Waldweihnacht, ev. Kirchengemeinde Stetten/Chris, Treffpunkt Gemeindehaus, 19 Uhr
- 26.12. Waldweihnacht, ev. Kirchengemeinde Schwaigern, Heuchelbergparkplatz zw. Schwaigern und Neipperg, 17 Uhr
- 26.12. Kurzfilm „Die Boten“, Liebenzeller Gemeinschaft, F4, 11.15 Uhr
- 26.12. Weihnachtsspaziergang, CVJM Massenbach, Start an der Arche, 19 Uhr
- 27.-30.12. Treffpunkt Schneeschmelzer, Skiclub Massenbach, Skihütte beim Jugend- und Bürgertreff, 18 – 22 Uhr bei Glühwein + Wurst
- 28.12. Generalversammlung, CrossCrocket, Sportheim Massenbach, 18 Uhr
- 28.12. Glühweinausschank, Förderverein TSV Stetten Fußball, Hütte am Sportpark, 17 Uhr, Grillwurst + div. Getränke
- 30.12. Glühweinfest, TSV Niederhofen, Vereinsheim, 18 Uhr, gemeinsamer Jahresausklang bei Essen, Glühwein + Punsch
- 31.12. Genussvolle Zeit zum Jahreswechsel, Wein am Berg, in den Weinbergen am Lobenberg in Stetten, 12 – 18 Uhr, Bewirtung
- 31.12. Silvesterhocketse, TSV Massenbach, rund um das Sportheim, 14 Uhr, bei Glühwein und Currywurst
- 01.01. Neujahrsfeier, Liebenzeller Gemeinschaft, F4, 11.15 Uhr
- 05.01. Hüttengaudi, SG Stetten-Kleingartach Fußball, Alte Kelter Kleingartach, 18 Uhr
- 06.01. Glühweinfest, Landwirtschaftlicher Ortsverein Niederhofen, Lochberghütte 13 Uhr, für Essen und Trinken ist gesorgt
- 06.01. 2. Binokelturnier, TSV Massenbach, TSV Sportheim, 15 Uhr, mit Anmeldung
- 06.01. Orgelkonzert „Von Barock bis Rock“ mit Immanuel Kreis, ev. Kirchengemeinde Schwaigern, Stadtkirche, 18 Uhr, Eintritt frei
- 06.01. Sternsingeraktion, kath. Kirchengemeinde, Haussammlung in Schwaigern
- 08.01. Seniorentreff in der Frizhalle, 14 Uhr. Eingeladen sind alle Seniorinnen und Senioren aus Gesamt Schwaigern zu einem gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Brezeln.
- 13.01. Weihnachtsbaum-Sammlung in Gesamt Schwaigern. Es sammelt in: Schwaigern (ev. Jugendwerk ejw), Massenbach (CVJM), Stetten (SG Stetten-Kleingartach Fußball), Niederhofen (Jugendfeuerwehr)
- 26.12. Ostend-Apotheke, Herbststr. 15, 74072 Heilbronn (Stadt), Tel. 07131/9 90 10
Apotheke am Feuersee, Hauptstr. 91 74206 Bad Wimpfen, Tel. 07063/70 85
Melanchthon-Apotheke Bretten, Weißhoferstr. 26, 75015 Bretten, Tel. 07252/9 47 60
- 27.12. Stadt Apotheke, Schnellerstr. 2, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/97180
- 28.12. Rock-Apotheke, Hauptstr. 72, 74912 Kirchartd, Tel. 07266/1418
- 29.12. Retzbach-Apotheke, Schwaigerner Str. 12, 75050 Gemmingen, Tel. 07267/91210
- 30.12. Brunnen-Apotheke, Heilbronner Str. 60, 74211 Leingarten, Tel. 07131/90670
- 31.12. Burg-Apotheke, Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld, Tel. 07269/292
- 01.01. Schäfer-Apotheke, Brettener Str. 34, 75031 Eppingen, Tel. 07262/4393
- 02.01. Leintal-Apotheke, Eppinger Str. 20/1, 74211 Leingarten, Tel. 07131/902090
- 03.01. Hubertus-Apotheke, Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach, Tel. 07258/92376
- 04.01. Stromberg-Apotheke, Weilerer Str. 6, 74374 Zaberfeld, Tel. 07046/930123
- 05.01. Rosen-Apotheke, Brettener Str. 36, 75031 Eppingen, Tel. 07262/185801
- 06.01. Schloss-Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 7, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/810620
- 07.01. Engel-Apotheke, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen, Tel. 07262/1888
- 08.01. Rathaus-Apotheke, Heilbronner Str. 41, 74252 Massenbachhausen, Tel. 07138/7666
- 09.01. Schloss-Apotheke, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, 75038 Oberderdingen (Flehhingen), Tel. 07258/7490
- 10.01. Apotheke im GHZ, Katharinenstr. 36, 75031 Eppingen, Tel. 07262/6760
- 11.01. Stadt Apotheke, Schnellerstr. 2, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/97180



Amtliche Bekanntmachungen

Weihnachtsgruß und Einladung zum Neujahrsempfang der Stadt Schwaigern am 14. Januar 2024

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
ein ereignisreiches Jahr neigt sich seinem Ende zu. Wir freuen uns nach der hektik in der Vorweihnachtszeit auf ein besinnliches Weihnachtsfest.

Ich wünsche Ihnen von Herzen Weihnachtstage mit viel Zeit für sich, Zeit für Familie und Freunde, Zeit für Ruhe, Frieden und Zuversicht.

Ich danke Ihnen von Herzen für Ihren Einsatz und Ihr Wirken zum Wohle unserer Stadt. Mein Dank gilt allen, die sich für ihre Mitmenschen einsetzen und sich ehrenamtlich engagieren. Gemeinsam haben wir in der Vergangenheit viel erreicht und viel auf den Weg gebracht. Unser Zusammenhalt und ein gutes Miteinander sind wichtig für eine gelingende Zukunft. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt und den Mitgliedern des Gemeinderates danke ich für eine gute, vertrauensvolle und engagierte Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Einladung zum Neujahrsempfang

Das Jahr 2023 war geprägt von zahlreichen Ereignissen. Wir möchten gerne das neue Jahr zusammen mit Ihnen im Rahmen eines **Neujahrsempfangs am 14. Januar 2024 um 11.30 Uhr in der Frizhalle** willkommen heißen. Lassen Sie uns gemeinsam einen Blick zurück werfen auf ein ereignisreiches Jahr 2023 und uns auf das neue Jahr 2024 einstimmen.

Das Rahmenprogramm wird gestaltet vom Musikverein Stadtkapelle Schwaigern und der Musikschule Schwaigern.

Zuvor findet um 10.30 Uhr in der Frizhalle Schwaigern ein ökumenischer Gottesdienst statt, zu dem die Kirchengemeinden sehr herzlich einladen.

Wir laden Sie herzlich ein, bei unserem Neujahrsempfang dabei zu sein und freuen uns gemeinsam mit Ihnen zu feiern!

Mit den besten Wünschen für viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr grüße ich Sie herzlich

Ihre
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Veranstaltungskalender 2024

Dem Amtsblatt liegt der Veranstaltungskalender 2024 der Stadt Schwaigern bei, der in Absprache mit den Vereinen, Kirchen und Organisationen in Schwaigern erstellt wurde. Bitte beachten Sie, dass es im Laufe des Jahres zu Terminänderungen oder -absagen kommen kann. Wir werden hierüber im Amtsblatt und auf unserer Website informieren.

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Am **Donnerstag, den 14. Dezember 2023**, fand eine Gemeinderatssitzung in der Frizhalle statt. Anwesend waren Bürgermeisterin Sabine Rotermund als Vorsitzende und bis zu 20 Stadträtinnen und Stadträte.

Die ausführlichen Unterlagen zur Sitzung finden Sie im Ratsinformationssystem des Gemeinderates der Stadt Schwaigern unter Rathaus & Politik/ Gemeinderat/ Bürgerinformationssystem.

Einwohnerfragestunde

Ein Bürger fragt, welche Getriebe in den geplanten Windkraftanlagen in Massenbach verbaut werden würden. Er habe in der Infoveranstaltung der Stadt Heilbronn in Kirchhausen gehört, dass getriebelose Windräder deutlich schallärmer sein sollen. Die Vorsitzende antwortet, dass der aktuelle Stand direkt beim Antragssteller angefragt und dann informiert werde.

Information über die finanziellen Veränderungen

hier: 4. Quartal

Kenntnisnahme

Die Verwaltung informiert den Gemeinderat seit der öffentlichen Sitzung vom 29.04.2022 tagesaktuell über die finanziellen Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Lage auf den städtischen Haushalt.

In Abstimmung mit dem Gemeinderat erfolgt diese Information ab dem Jahr 2023 jeweils vierteljährlich.

Im Vergleich zur Information im September haben sich die Gewerbesteuererträge um rd. 150.000 € erhöht und liegen aktuell 450.000 € über dem Planansatz des Nachtragshaushaltsplans.

Darüber hinaus sind aufgrund der Ergebnisse der Novembersteuerschätzung im Jahr 2024 mit Verbesserungen des städtischen Ergebnishaushaltes in Höhe von rd. 320.000 € zu kalkulieren.

Die Verwaltung nimmt abschließend die aktuellen Diskussionen um den Bundeshaushalt zum Anlass, um das Gremium über die einzelnen Verfahrensstände der noch offenen städtischen Zuschussanträge zu informieren.

Errichtung und Betrieb einer Rettungswache auf dem Flst.Nr. 12519 in Schwaigern, hier: Vorstellung des Projekts

Kenntnisnahme

Die Verwaltung hat in den Jahren 2018/19 die Grundstücke Flst.Nrn. 12519 bis 12522, im Gewinn Kreuzweg erworben, um auf diesem zusammenhängenden Areal mit einer Größe von ca. 1,55 ha anschließend das neue Feuerwehrhaus mit Räumlichkeiten für den DRK-Ortsverein, den Bauhof und eine Rettungswache zu errichten.

Das DRK betreibt bisher in den Räumlichkeiten des Bauhofs in der Gratstr./Dürerstr. eine im Tageszeitfenster besetzte Rettungswache.

Das DRK baut und betreibt die geplante Rettungswache vollkommen eigenwirtschaftlich. Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten des Baus oder des späteren Betriebes seitens der Stadt Schwaigern erfolgt nicht.

Mit Errichtung und Fertigstellung der neuen Rettungswache im Weilerweg angrenzend zum neuen Feuerwehrhaus wird diese künftig im 24-Stunden-Betrieb besetzt sein. Zudem ist das

Gebäude als Lehrrettungswache geplant, womit vor Ort künftig Ausbildungsplätze für dieses wichtige Berufsbild des Rettungssanitäters geschaffen werden.

Damit wird die medizinische Notfallversorgung der Stadt Schwaigern sowie des ganzen Leintals maßgeblich gestärkt und verbessert. Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung des Projekts zur Kenntnis.

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) für 9 Windkraftanlagen auf der Gemarkung Massenbach

Für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen (WEA) auf den Flst. Nrn. 5746/1, 1256, 1261, 1306, 1315 und 2541 auf der Gemarkung Massenbach ist die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG durch einen privaten Vorhabenträger Fa. Enerkraft PE GmbH, Erlenbach beantragt.

Folgende Themen sollen im Rahmen der Voranfrage beschieden werden:

- Ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 i.V.m Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB zulässig, namentlich: Stehen dem Vorhaben Festsetzungen des Flächennutzungsplanes oder höherrangiger Planungen (Regionalplanung, Landesplanung) entgegen?
- Ist das Vorhaben unter militärischen Aspekten (Jettief- fluggebiet, Helikoptertief fluggebiet, etc.) zulässig?

Das Landratsamt Heilbronn hat die Stadt Schwaigern gem. § 36 BauGB am Verfahren beteiligt, um fachliche Stellungnahme gebeten und insbesondere zur Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde aufgefordert.

Obgleich alle 9 geplanten WEA die erforderlichen Mindestabstände einhalten bzw. sogar überschreiten, erscheinen die 4 südlich gelegenen WEA Nr. 6 – 9 im Bereich des Taschenwaldes als zu stark einkesselnd und bedrängend. Die Freihaltung von Blick- und Sichtachsen für die Ortslage Massenbach ist von enormer Bedeutung und dient so zugleich dem Erhalt der Eigenart der Landschaft und gewährleistet den notwendigen Erholungswert rund um den Ortsteil Massenbach sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich.

Für die 5 nördlich gelegenen WEA Nr. 1 – 5 werden zwar auch die Abstände eingehalten, allerdings sollen auf Gem. Heilbronn-Kirchhausen ebenfalls bis zu 5 weitere WEA errichtet werden. Auf Grund der dadurch bedingten ohnehin zu erwartenden Beeinträchtigungen erscheinen die hinzukommenden Anlagen auf Gem. Massenbach als eine sinnvolle Agglomeration, d. h. Bündelung mehrerer Anlagen in einem engen räumlichen Zusammenhang.

Diese Häufung mehrerer Anlagen bietet analog der Vorgehensweise im Rahmen des Windparks Heuchelberg die Chance, weite Teile der Raumschaft frei von Anlagenstandorten zu halten und stellt einen vernünftigen Interessenausgleich zwischen dem Ziel des Ausbaus der Windenergie und den Belangen der örtlichen Wohnbevölkerung dar.

Die letzte Entscheidung über den Antrag trifft das Landratsamt Heilbronn als Untere Immissionsschutzbehörde.

Der Gemeinderat fasst mit 15 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss:

Dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) für 5 Windkraftanlagen auf der Gemarkung Massenbach wird unter der Maßgabe, dass lediglich die WEA Nr. 1 – 5 umgesetzt werden zugestimmt. Die Stadt erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB (Baugesetzbuch) zu den WEA 1 – 5.

Bebauungsplanverfahren „Behaglicher Weg VIII“ auf der Gemarkung Schwaigern

hier:

- **Abwägung der durch Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen**
- **Abschluss von öffentl.-rechtl. Verträgen**
- **Satzungsbeschluss mit örtlichen Bauvorschriften**

In der Gemeinderatssitzung am 28.10.2021 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Behaglicher Weg VIII“ mit örtlichen Bauvorschriften auf der Gemarkung Schwaigern im Regelverfahren beschlossen und am 05.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand im Zeitraum vom 08.08.2022 bis 16.09.2022 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemeinsam mit den jeweiligen Behandlungsvorschlägen, wurden in der Sitzung am 21.07.2023 vorgestellt und daraufhin der Planentwurf für die öffentliche Auslegung freigegeben.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 28.07.2023.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 BauGB wurde in der Zeit vom 07.08. – 15.09.2023 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemeinsam mit dem jeweiligen Behandlungsvorschlägen, sind in der Abwägungsübersicht ersichtlich.

Ralf Plieninger vom Büro Käser stellte dem Gremium in der Sitzung den Bebauungsplan, sowie den Behandlungsvorschlag vor.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der vorgeschlagenen Behandlung und Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
2. Den öffentlich-rechtlichen Verträgen zum natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan „Behaglicher Weg VIII“ auf der Gemarkung Schwaigern, gefertigt durch das Ingenieurbüro Käser aus Untergruppenbach in der Fassung vom 04.07.2022/ 30.06.2023 wird unter Einschluss der Begründung sowie den Anlagen anerkannt und als Satzung beschlossen.
4. Die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Behaglicher Weg VIII“ auf Gemarkung Schwaigern, gefertigt durch das Ingenieurbüro Käser aus Untergruppenbach, in der Fassung vom 04.07.2022/30.06.2023, wird beschlossen.

Neubau des Feuerwehrhauses mit DRK Ortsverein Schwaigern

hier: Vergabe aus 3. Ausschreibungspaket Außenanlagen 2. Bauabschnitt FW und Radweg

Nachdem der Neubau des Feuerwehrhauses im März 2022 mit den Erschließungs- und Tiefbauarbeiten begonnen hat, steht das Gebäude inzwischen fast komplett und die Außenhülle wird durch den Fensterbauer und den Dachdecker geschlossen. Seit August 2023 laufen nun die Ausschreibungen für das dritte Vergabepaket. Dieses wurde aufgrund der Sommerferien in mehrere Abschnitte aufgeteilt. Bisher konnten aus diesem Paket bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen die Gewerke Malerarbeiten, Leitstellentechnik, Küchen, Bodenbelagsarbeiten mit Linoleum und die Möbel für die Leitstellentechnik beauftragt werden. Das Gewerk Außenanlagen 2. Bauabschnitt ist das letzte, zu vergebene Gewerk aus diesem Paket.

Gewerk Außenanlagen 2. Bauabschnitt

Hier hatten bei einer öffentlichen Ausschreibung 15 Firmen ein Leistungsverzeichnis angefordert. Bei der Submission am 21.11.2023 lagen 8 Angebote vor.

Nach Prüfung und Wertung der eingegangenen Unterlagen durch das IB Ippich ist die Firma Dervishaj GmbH aus Heilbronn mit 591.833,18 Euro günstigster Bieter.

Im 1. Nachtragshaushaltsplan 2023/2024 sind unter der Investitionsmaßnahme 7.12600000.105 (siehe S. 269) für dieses Bauvorhaben Neubau Feuerwehrgebäude Schwaigern im Jahr 2023 insgesamt 5.000.000 € und 2024 weitere 1.900.000 € veranschlagt. Zur Sicherung der weiteren Auszahlungen sind im Finanzplanungszeitraum weitere 200.000 Euro als Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2025 gesichert.

Für den Bau des Fuß- und Radweges Rohnsbach/Feuerwehrgebäude sind im 1. Nachtragshaushaltsplan 2023/2024 im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 55.000 € veranschlagt.

Die Beleuchtung dieses Radweges ist darüber hinaus im Haushaltsplan 2023/2024 im Haushaltsjahr 2023 mit einer Summe von 25.000 € veranschlagt. Aufgrund des nahenden Jahresende 2023 ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass diese Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr abfließen werden. Aus diesem Grund wird die Verwaltung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2023 dem Gremium vorschlagen, diese Mittel auf das Haushaltsjahr 2024 zu übertragen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Gewerkes Außenanlagen 2. Bauabschnitt an die Firma Dervishaj GmbH aus Heilbronn zum Angebotspreis von 591.833,18 Euro.

Aktuelle Flüchtlingssituation in der Stadt Schwaigern und kommunale Erwartungen

In Schwaigern sind derzeit 67 Regelflüchtlinge sowie 13 ukrainische Geflüchtete in städtischen Gebäuden untergebracht. 142 ukrainische Geflüchtete konnten in privatem Wohnraum untergebracht werden. Derzeit sind noch wenige, vereinzelte Platzkapazitäten verfügbar, um die kommenden Zuweisungen unterbringen zu können.

Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass die gemeindlichen Unterbringungsmöglichkeiten bis Ende Februar/Anfang März 2024 erschöpft sein werden. Die Berechnung berücksichtigt allerdings keine steigenden Flüchtlingszahlen. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass sich der Zeitraum ebenfalls durch die Unterbringung weiterer Obdachlose bei der Stadt verkürzen kann.

Zusätzliche Unterbringungen, ohne dass öffentliche Gebäude geschlossen werden müssen, sind deshalb nur durch privates Engagement oder den gemeindlichen Immobilienerwerb zu stellen. Monatlich übermittelt der Landkreis den Gemeinden eine Aufnahmequote für ukrainische Geflüchtete und Regelflüchtlinge. Diese Quote muss entsprechend erfüllt werden. Derzeit wird diese Quote seitens der Stadt Schwaigern vollständig erfüllt. Erfahrungsgemäß sind monatlich ca. 3 Regelflüchtlinge und 4 Ukraine-Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Hier ist die Tendenz jedoch steigend.

Die hohe Zahl der gemeindlich aufgenommenen Geflüchteten bedeutet auch einen verwaltungstechnischen Mehraufwand. Besonders in den ersten Wochen nach der Aufnahme in Schwaigern ist eine Vielzahl an Anträgen zu stellen. Zwar hilft hier primär der Integrationsdienst des Landkreises, jedoch ist dieser faktisch nur bedingt vor Ort. Entsprechend ist die Verwaltung hier ebenfalls als Unterstützung für die Geflüchteten tätig.

Dankbar ist die Stadtverwaltung daher, dass es auch private Personen gibt, die sich hier in dieses Thema miteinbringen und wichtige integrative Aufgaben übernehmen. Hauptsächlich unterstützt der Arbeitskreis „Flüchtlinge Willkommen heißen“ aktiv die ankommenden Geflüchteten. Zudem wurde durch engagierte Ehrenamtliche eine Gruppe in sozialen Netzwerken mit dem Namen „Schwaigern hilft“ eröffnet, worüber Sachspenden und Hilfeleistungen vermittelt wurden.

Vor allem Familien sind dankbar für die Unterstützung im Bereich der Behördengänge zum Landratsamt, Jobcenter, Arbeitsagentur usw. Im Jahr 2022 fanden Informationsabende sowie Elterncafés für ukrainische Geflüchtete statt. Durch privates Engagement wurden Kleider- und Sachspenden erfolgreich vermittelt.

Der Gemeinderat fasst mit 18 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen folgenden Beschluss:

- 1.) Der Gemeinderat nimmt die aktuelle Situation der Flüchtlingsunterbringung und -integration in der Stadt Schwaigern zur Kenntnis.
- 2.) Der Gemeinderat bekräftigt, dass bei der Unterbringung, Versorgung und Integration vor Ort die Belastungsgrenze erreicht ist.

Der Gemeinderat fasst mit 16 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen folgenden Beschluss:

- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt, im Austausch mit dem Landkreis, den Wahlkreisabgeordneten und den Medien auf die angespannte Situation und die daraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten hinzuweisen.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schwaigern“ für 2024;

hier: Einbringung Kenntnisnahme

Nach § 14 des Eigenbetriebesgesetzes Baden-Württemberg ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.

Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schwaigern“ erfolgt nach HGB. Bestandteil des Wirtschaftsplans eines Eigenbetriebs sind der Erfolgsplan, der Liquiditätsplan mit Investitionsplan und die Stellenübersicht.

In der Gemeinderatssitzung am 25.01.2024 soll dann abschließend der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs beschlossen werden.

Aufnahme eines Kommuldarlehens für den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Schwaigern Wasserversorgung

Am 24. Februar 2022 hat der Gemeinderat den Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 der Stadtwerke Schwaigern beschlossen. Unter § 1 Ziffer 2 des Feststellungsbeschlusses ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 550.000 € vorgesehen.

Die Kreditaufnahme wurde vom Landratsamt Heilbronn mit Schreiben vom 01. April 2022 genehmigt. Die Kreditermächtigung wurde bisher noch nicht in Anspruch genommen.

Im Bereich des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Schwaigern ist zur Finanzierung der umfangreichen Investitionen nun die teilweise Aufnahme der veranschlagten Darlehen notwendig.

Aufgrund der Tagesaktualität der Angebote (Schwankungen am Geld- und Kapitalmarkt) lagen zum Zeitpunkt der Gemeinderatssitzung keine bindenden Angebote vor. Die Verwaltung wird nach der Beschlussfassung am Folgetag die Angebote erneut aktualisiert abfragen.

Der Gemeinderat fasst mit 18 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird hiermit ermächtigt einen Darlehensvertrag auf der Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots mit einer Zinsbindung von 20 Jahren in Höhe von 400.000 € abzuschließen. Der Gemeinderat wird in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.01.2024 über die endgültige Vergabe informiert.

Städtebauliche Erneuerung „Schwaigern-Mitte“ – Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schwaigern-Mitte“

Das Sanierungsgebiet „Schwaigern – Mitte“ wurde am 25.01.2019 durch den Gemeinderat erstmals förmlich festgelegt und durch die Veröffentlichung am 08.02.2019 rechtskräftig.

Die Eigentümer des an das Sanierungsgebiet angrenzenden Grundstücks Frizstraße 48 (Flst. Nr. 839/1) möchten das sich darauf befindende Gebäude umfassend erneuern. Es wurden Missestände und Mängel gem. § 136 Baugesetzbuch (BauGB) festgestellt, die durch eine solche Erneuerung behoben werden könnten. Eine Sanierungsberatung durch die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) ist im Vorfeld erfolgt. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, dieses Grundstück durch Beschluss in das bestehende Sanierungsgebiet einzubeziehen. Die Eigentümer sind mitwirkungsbereit und haben der Einbeziehung in das Sanierungsgebiet „Schwaigern – Mitte“ schriftlich zugestimmt, die Einverständniserklärung zur Erweiterung des Sanierungsgebiets um ihr Grundstück wurde abgegeben. Gemäß § 141 Abs. 2 BauGB kann deshalb von erneuten Vorbereitenden Untersuchungen abgesehen werden.

Da es sich um ein städtebaulich bedeutsames Fachwerkgebäude handelt, könnte durch dessen Sanierung das Ortsbild in direkter Nachbarschaft zum Schlossgarten, der Stadtmauer entlang der Frizstraße sowie der Heilbronner Straße städtebaulich aufgewertet werden. Für die Durchführung konkreter Maßnahmen am Gebäude werden die Stadt und die KE als Sanierungsbetreuer miteinbezogen. Grundlage für die entsprechenden Gestaltungsvorgaben wäre das Neuordnungskonzept. Durch die Aufnahme in das Sanierungsgebiet besteht dann die Möglichkeit, diese Maßnahmen aus dem der Stadt Schwaigern hierfür zur Verfügung stehenden Förderrahmen zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung, über die vom Gemeinderat zu gegebener Zeit zu entscheiden ist.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die nachstehend aufgeführte 1. Änderungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schwaigern – Mitte“ wird als Satzung beschlossen. Der Lageplan vom 14.12.2023 der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH ist Bestandteil der Änderungssatzung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung der Sanierungssatzung mit dem Wortlaut der §§ 144, 145 (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge) sowie § 215 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) öffentlich bekannt zu machen und den Eintrag eines Sanierungsvermerkes im betreffenden Grundbuch zu veranlassen.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Schwaigern-Mitte“; hier: Zustimmung zur Modernisierungsvereinbarung für das Objekt „Fritzstraße 11“

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2019 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schwaigern-Mitte“ beschlossen, welche durch ihre öffentliche Bekanntmachung am 08.02.2019 rechtsverbindlich wurde.

Hierzu wurden in der Gemeinderatssitzung am 22.03.2019 die „Fördergrundsätze für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie für Abbruchmaßnahmen (private Ordnungsmaßnahmen)“ beschlossen.

Die Eigentümer des im Sanierungsgebiet liegenden Objektes „Fritzstraße 11“ beantragen die Förderung einer Sanierungsmaßnahme. Das Gebäude weist Missestände und Mängel auf, die durch die Erneuerungsmaßnahme beseitigt werden sollen. So sind im Rahmen einer umfassenden und energetischen Sanierung des Bestandsgebäudes die Erneuerung der Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen, die Instandsetzung der Fachwerkfassade, der Einfriedungen und Garagentore sowie Innenausbauarbeiten und die Anbringung einer Fotovoltaikanlage geplant.

Der Vertragsskizzenentwurf wurde durch die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH erarbeitet und liegt dem Gemeinderat zur Sitzung mit Stand vom 16.11.2023 vor.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:
Dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages über die Durchführung von Erneuerungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Abschnitt B, Nr. 10.2. Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) (Modernisierungsvereinbarung – umfassendes Verfahren) am Objekt „Fritzstraße 11“ im Sanierungsgebiet „Schwaigern-Mitte“ wird entsprechend dem Vertragsentwurf vom 16.11.2023 zugestimmt.

Personalangelegenheiten hier: Schaffung weiterer Stellenanteile im Bereich des Personalamts

Im Rahmen der externen Vergabe der Lohnabrechnung wurde ein erneutes Organisationsgutachten der Kommunalberatung Kurz GmbH erstellt. Ziel war es, den Personalbedarf durch den Weggang der Mitarbeiterin in der Lohnabrechnung und die Vergabe an einen externen Dienstleister neu zu ermitteln. Die Fallzahlen wurden seitens der Verwaltung ermittelt und mit den durchschnittlichen Bearbeitungszeiten aus interkommunalen Erhebungen multipliziert. Zugrunde liegen 250 Personalfälle sowie die unterschiedlichen Bearbeitungszeiten je nach Tätigkeitsbereich. Im Rahmen der Personalbedarfsermittlung wurde bereits berücksichtigt, dass die Bezüge- und Entgeltabrechnung an einen externen Dienstleister vergeben wurde. Steigende Mitarbeiterzahlen, zunehmende Tarifvertragsänderungen sowie zunehmendes Bewerbermanagement sind unter anderem Gründe für den höheren Personalbedarf im Personalamt. Der wahrnehmbare Fachkräftemangel, die hohe Fluktuation in allen Verwaltungsbereichen und der daraus resultierenden Personalmangel tragen zu dem hohen Arbeitsaufwand im Personalamt bei. Die hohen qualitativen Anforderungen sowie die Dringlichkeit der Tätigkeiten im Personalamt ergänzen den quantitativen Umfang der Tätigkeit.

Neben den regelmäßig anfallenden Aufgabenbereichen ist es dringend erforderlich, dass künftig auch Projekte, wie z. B. die Digitalisierung der Personalakten, umgesetzt werden.

Aufgrund der momentan hohen Arbeitsbelastung des bestehenden Personals schlägt die Verwaltung vor, das Organisationsgutachten umzusetzen und weitere 90 % Stellenanteile einer Vollzeitstelle einzurichten.

Der Gemeinderat fasst mit 16 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen folgenden Beschluss:

1. Für das Personalamt wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle in Höhe von 90 % einer Vollzeitstelle eingerichtet. Diese wird im Vorgriff auf die erneute Änderung des Stellenplans genehmigt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die neu eingerichtete Stelle für das Personalamt zeitnah öffentlich auszu-schreiben.

Vergabe von externen Dienstleistungen

hier: Vergabe der EDV-Arbeiten an die Netplans GmbH

Entsprechend der bisherigen Organisation wurden die EDV-Arbeiten der Stadtverwaltung durch eine 100 %-Stelle, mit Unterstützung einer 50 %-Stelle, betreut. Durch das Ausscheiden der bisherigen EDV-Leitung mit einem Stellenumfang von 100 % zum 31.12.2023 wurde geprüft, ob die Aufgaben weiterhin von der Stadt oder durch einen externen Dienstleister ausgeführt werden sollen.

Die Vergabe an einen externen Dienstleister hätte den Vorteil, dass dieser die Komplexität des EDV-Wesens vollumfänglich und nach den aktuellen rechtlichen sowie sicherheitstechnischen Anforderungen in allen Bereichen abdecken könnte. Zudem würde die Vergabe auch den positiven Aspekt der Ausfallsicherheit sowie der Optimierung von Arbeitsprozessen mit sich bringen.

Im Rahmen der Aktualisierung der Serverstruktur der Stadt Schwaigern wurde bereits die Firma Netplans GmbH als externer Dienstleister beauftragt. Während der Zusammenarbeit in den vergangenen Monaten agierte die Netplans GmbH als zuverlässiger Partner in allen Fragestellungen rund um das EDV-Wesen. Bereits in Urlaubs- und Krankheitsfällen übernahm die Netplans GmbH, über den Support der Serverumstellung hinaus, die Klärung von Fragestellungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bearbeitete diese lösungsorientiert. Ebenfalls ist bereits die Organisations- und EDV-Struktur der Stadtverwaltung umfassend bekannt.

Gemeinsam mit der Netplans GmbH soll künftig die EDV-Struktur der Stadt Schwaigern in allen Teilbereichen funktionsfähig, zukunftsorientiert und nachhaltig aufgestellt werden. Die Verwaltung schlägt vor, die EDV-Arbeiten der Stadt Schwaigern an die Netplans GmbH zu vergeben. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstands und der bestehenden Zusammenarbeit im Bereich der Serverumstellung ist es seitens der Verwaltung nicht sinnvoll einen anderen Dienstleister zu beauftragen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der externen Vergabe der EDV-Arbeiten für die Stadt Schwaigern ab dem 01.01.2024 an die Netplans GmbH zu.
2. Die überplanmäßigen Aufwendungen unter der Kostenstelle 11200000 und dem Aufwandskonto 42710000 in Höhe von 81.000 € werden genehmigt.

Ehrung des Gemeindegats Baden-Württemberg;

hier: Ehrung von Stadtrat Adalbert Brian für seine 10-jährige Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied Kenntnisnahme

Die Stadt Schwaigern ist Mitglied im Gemeindegat Baden-Württemberg. Aktiv kommunalpolitisch tätige Gemeinderäte können mit der Ehrennadel des Gemeindegates geehrt werden. Seit dem 01. Dezember 2011 können die Ehrungen für die (erweiterte) Dauer der kommunalpolitischen Tätigkeiten von 10, 20, 25, 30 und 40 Jahren verliehen werden.

Am 13. Dezember 2013 ist Stadtrat Adalbert Brian in den Gemeinderat der Stadt Schwaigern nachgerückt. Er blickt mittlerweile auf über 10 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit und damit auf eine lange Amtszeit als Ratsmitglied unserer Stadt zurück. Im Gemeinderat gehört er der FWV/BuW-Fraktion an. Durch sein Engagement und sein vorbildliches Handeln hat er eine besondere Leistung für das Gemeinwohl der Stadt erbracht und sich in herausragender Weise für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger von Schwaigern eingesetzt. Dies verdient Dank und Anerkennung.

In der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2023 wurde Stadtrat Brian für seine 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit geehrt sowie die Ehrennadel und die Urkunde des Gemeindegates übergeben.

Bekanntgaben

Die Vorsitzende gibt folgende in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.11.2023 gefassten Beschlüsse bekannt:

Personalangelegenheiten:

Der Beförderung von zwei Mitarbeitern der Stadtverwaltung wurde zugestimmt.

Gemeinsamer Gutachterausschuss

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die zwischen den Städten und Gemeinden Eppingen, Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Clebronn, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Gemmingen, Güglingen, Ilsfeld, Ittlingen, Kirchart, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Leingarten, Löwenstein, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Nordheim, Obersulm, Pfaffenhofen, **Schwaigern**, Talheim, Untergruppenbach, Wüstenrot, Weinsberg und Zaberfeld am 25. Oktober 2023 abgeschlossene Beitrittsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.05.2019 zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde gem. § 25 Absatz 5 i.V.m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 14.12.2023 genehmigt.

Die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung incl. Beitrittsvereinbarung“ sowie die neue „Erstreckungssatzung“ finden Sie als separate Beilage in diesem Amtsblatt.

Stellenausschreibung Kernzeit Sonnenberg

Die Stadt Schwaigern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die **Kernzeitbetreuung an der Sonnenberg Grundschule**

Betreuungskräfte

(m/w/d), Kennziffer 279
in **Teilzeit ca. 25 % unbefristet.**
Arbeitszeit Montag - Freitag zwischen 12:00 und 16:00 Uhr.
Die Kernzeitbetreuung bietet ein Betreuungsangebot für bis zu 90 Schüler im Rahmen der verlässlichen Grundschule für Halbtags- und Ganztagschüler an.

Ihr Profil

- Freude an der Arbeit mit Kindern
- Flexibilität
- Kreativität

Wir bieten Ihnen

- Vergütung und Eingruppierung nach TVöD Entgeltgruppe 3
- eine interessante und vielseitige Tätigkeit in einem engagierten und motivierten Team

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter **Angabe der Kennziffer 279 bis 12.01.2024** an die Stadt Schwaigern, Marktstraße 2, 74193 Schwaigern oder per E-Mail an: bewerbungen@schwaigern.de (PDF-Format).
Auskünfte erteilt gerne: Herr Klaus Eichhorn, Tel. 07138/2151.
Bewerbungen von Schwerbehinderten werden begrüßt.
Mehr Informationen über die Stadt Schwaigern finden Sie unter www.schwaigern.de

Melden Sie Ihrer Sportler/-innen und ehrenamtlich Tätigen zur Ehrung

Am Freitag, 1. März 2024, findet wieder der **Abend des Ehrenamts** in der Horst-Haug-Halle Schwaigern statt mit der

Ehrung sowohl für Sportler*innen als auch für ehrenamtlich Tätige.

Die Stadtverwaltung bittet deshalb um folgende Meldung:

1.)

Sportler/-innen mit Erfolgen in Einzel- und Mannschaftswettbewerben im Jahr 2023

- Landesmeisterschaften bis Rang 3
- Süddeutschen Meisterschaften bis Rang 4
- Deutschen Meisterschaften bis Rang 6
- bei Europa- und Weltmeisterschaften teilgenommen

Aufsteiger

- Aufstieg als Meister in die nächsthöhere Klasse/Liga
Melden können Vereine, Sportabteilungen, Betreuer, Trainer und Einzelsportler aus Schwaigern, die für einheimische und auswärtige Vereine starten.

2.)

Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeiter/-innen

Es können Personen, Gruppen, Vereine, Organisationen/Institutionen geehrt werden, die sich *langjährig (mindestens 10 Jahre)* in irgendeiner Weise besonders ehrenamtlich engagieren und damit ein außergewöhnliches Maß an Bürgersinn bewiesen haben. Auch ein *herausragendes projektbezogenes ehrenamtliches Engagement* mit entsprechender Nachhaltigkeit kann ehrungswürdig sein, *unabhängig von der Laufzeit.*

Bitte schicken Sie uns zu den Personen, die geehrt werden, ein

Foto, digital per Mail an andrea.haberkern@schwaigern.de.

Meldeschluss: 31.01.2024.

Stadtfest Schwaigern, 18. + 19. Mai 2024



Anmeldung zur Teilnahme

2022 fand in der Schwaigerner Innenstadt das letzte Schwaigerner Stadtfest statt, das nun nächstes Jahr 2024 wieder an Pfingsten eine weitere Auflage erleben soll.

Wir laden die **Schwaigerner Vereine, Organisationen und Organisationen** herzlich ein, am 32. Stadtfest teilzu-

nehmen. Damit das Fest erneut ein Erfolg wird, ist wieder eine hohe Beteiligung der Schwaigerner Vereine, Gruppierungen und Weinvermarkter notwendig. Je mehr Stände, desto attraktiver wird das Stadtfest. Das Stadtfest lebt von einem vielfältigen Angebot. Verwaltung und Gemeinderat freuen sich über eine möglichst hohe Beteiligung seitens der Vereine und Gruppierungen aus allen Stadtteilen.

Um die Attraktivität des Festes sowohl für die Besucherinnen und Besucher als auch für die teilnehmenden Vereine zu steigern, hat der Gemeinderat der Stadt Schwaigern **Änderungen bei den Regelungen zu Standgebühren, Alkoholausschank und Öffnungszeiten** beschlossen:

- für die Teilnahme am Stadtfest wird keine Standgebühr erhoben
- keine Regelungen zum Alkoholausschank
- Öffnungszeiten: Samstag bis 3 Uhr, Sonntag bis 1 Uhr.

Für die Planungen der Stadtverwaltung ist es wichtig, dass Sie uns verbindlich mitteilen, mit welchem Angebot Sie am Pfingstwochenende 2024 am Stadtfest vertreten sind.

Melden Sie sich an mit unserem Anmeldeformular, das Sie zusammen mit den Verbindlichen Konditionen und allen Hintergrundinformationen auf unserer Website finden.

Anmeldeschluss für das Stadtfest 2024 ist 08.01.2024.

Save the date!

Einladung zur Besprechung Stadtfest 2024

Am Montag, 29. Januar, findet um 18 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine Besprechung mit den angemeldeten Gruppierungen/Vereinen zum Stadtfest 2024 statt.

„Bewegungstreff im Freien“ in Schwaigern



Kommen auch Sie in Schwung!

Sie möchten gerne etwas mehr Bewegung in Ihren Alltag einbauen? Möglichst einfach und

unkompliziert? Dann besuchen Sie den Bewegungstreff in Schwaigern!

- 30 Minuten für Ihre Beweglichkeit und Gesundheit
- 1-mal pro Woche bei jedem Wetter, das ganze Jahr über
- immer donnerstags 10.30 – 11 Uhr
- auf der Wiese unterhalb der kath. Kirche, Weststraße 7
- einfache Übungen ohne sportliche Vorkenntnisse
- kostenlos und ohne Anmeldung
- keine Sportkleidung oder Sportausrüstung erforderlich
- für alle, die Spaß an Bewegung haben
- der Bewegungstreff kann gerne auch mit dem Rollator besucht werden

Die Bewegungsbegleiter/innen freuen sich auf Sie!

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Behaglicher Weg VIII“ in Schwaigern

Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern hat am 14. Dezember 2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

„Behaglicher Weg VIII“

nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 04.07.2022/30.06.2023, angefertigt durch das Büro Käser Ingenieure, Untergruppenbach. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans ist auf Seite 9 oben unmaßstäblich abgedruckt.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Behaglicher Weg VIII“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Absatz 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung, deren Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Schwaigern während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Gem. § 10a Absatz 2 BauGB ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch unter www.schwaigern.de/Bauen&Wirtschaft/Bauen&Stadtentwicklung/Bauleitplanung in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich.

Weitere Hinweise:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 Absatz 1 BauGB:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

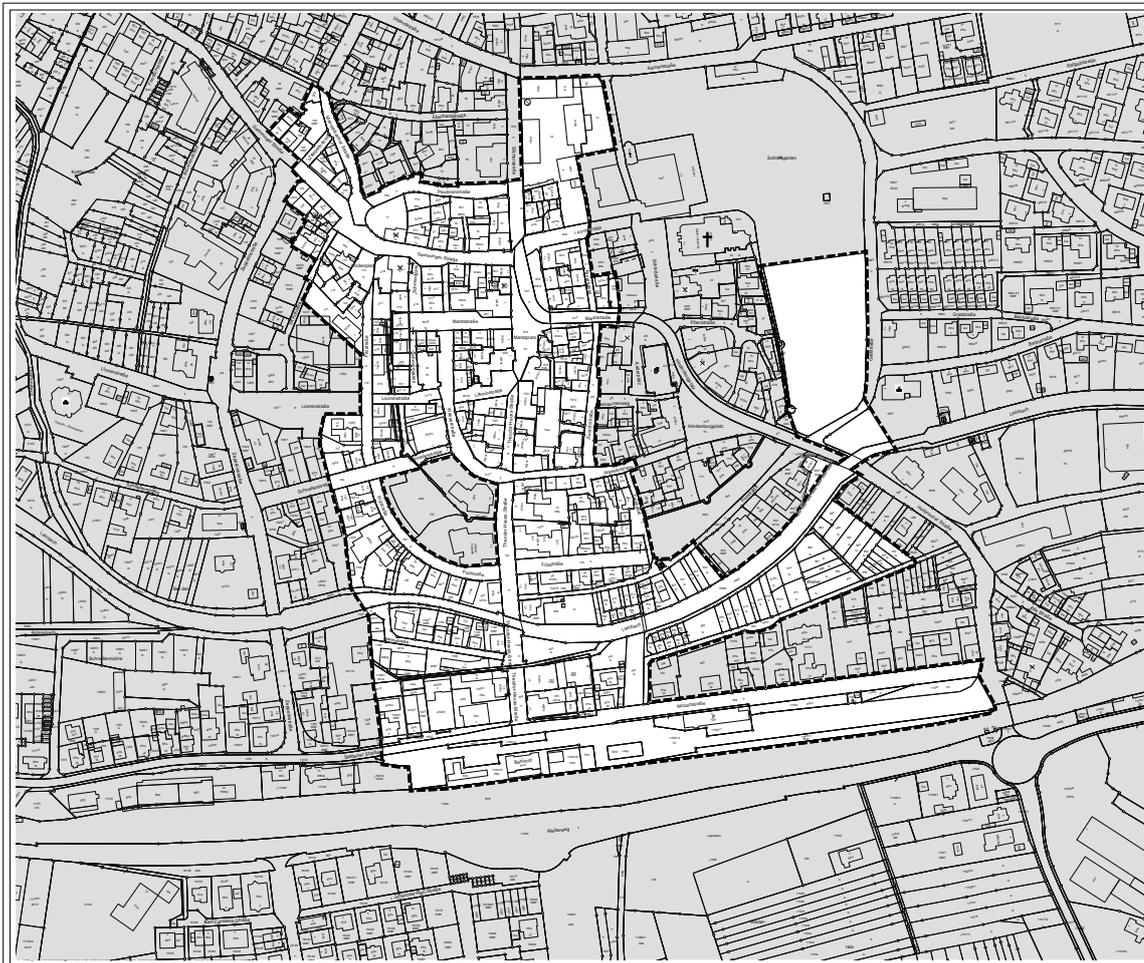
wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend für die in § 214 Absatz 2a genannten beachtlichen Mängel.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu Stände gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stände gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,



**Stadt
Schwaigern**

**Städtebauliches
Erneuerungsgebiet
"Schwaigern - Mitte"**

**Lageplan zur 1. Änderung der
Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungs-
gebiets "Schwaigern Mitte"**

Hinweis
Der Lageplan ist Bestandteil der 1. Änderung
der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets "Schwaigern Mitte"

Verfahrensvermerke
Satzungsbeschluss: 14.12.2023
Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung
Schwaigern, den 15.12.2023

gez.
Sabine Rotemund
Bürgermeisterin

Ortsübliche Bekanntmachung: 22.12.2023

 Abgrenzung Sanierungsgebiet
Gesamtfäche: 112.678 m²

 Erweiterung Sanierungsgebiet
Gesamtfäche: 320 m²

M 1:2500 (DIN A3)
14.12.2023 Bojang / Barta

KE LBBW Immobilien
Körnerstraße 9
74072 Heilbronn

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach vorstehender Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwaigern, 22.12.2023
gez. Rotermund, Bürgermeisterin

Änderung der Landesbauordnung

Ab sofort sind alle baurechtlichen Anträge (auch Antrag auf Nutzungsänderung, Antrag auf Erdauffüllung) und Anzeigen im Kenntnisgabeverfahren nicht mehr über das Bürgermeisteramt Schwaigern, sondern direkt beim Landratsamt Heilbronn einzureichen. Außerdem erfolgt künftig eine Begrenzung der Nachbarbeteiligung auf die Fälle, in denen Nachbarn tatsächlich unmittelbar betroffen sind, also bei Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften. Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen müssen künftig vom Bauherrn ausdrücklich beantragt werden.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schwaigern – Mitte“

Aufgrund von § 142 Abs. 1,3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Schwaigern am 14.12.2023 folgende Satzung zur

1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Schwaigern – Mitte“ beschlossen:

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

Die in der vom Gemeinderat am 25.01.2019 beschlossene und am 08.02.2019 in Kraft getretene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schwaigern – Mitte“ wird um folgendes Grundstück erweitert:

Frizstraße 48, Flst. 839/1

Auf den Grundstücken, die an das bestehende Sanierungsgebiet angrenzen, liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen behoben werden sollen.

Die genaue Abgrenzung der Erweiterungsflächen ergibt sich aus dem Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung vom 14.12.2023. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für die in § 1 bezeichneten Flurstücke. Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im umfassenden Verfahren, unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152/156 a BauGB, durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schwaigern, den 14.12.2023

Gez.

Bürgermeisterin
Sabine Rotermund
Anlage

Lageplan zur 1. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Schwaigern – Mitte“ vom 14.12.2023.

HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

3. Der in § 1 der Satzung genannte Lageplan (Abgrenzungsplan) ist als Planverkleinerung abgedruckt auf Seite 9 unten. Der Originalplan kann von Jedermann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Marktstraße 2, 74193 Schwaigern, Zimmer 2.01, eingesehen werden.

4. Die Sanierung wird unter Anwendung der Vorschriften der §§ 144 ff. BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge durchgeführt.

§ 144 BauGB Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

- (1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
 1. die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
 2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.
- (2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
 1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
 2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht;
 3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
 4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
 5. die Teilung eines Grundstücks.
- (3) Die Gemeinde kann für bestimmte Fälle die Genehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder Teile desselben allgemein erteilen; sie hat dies ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Keiner Genehmigung bedürfen
 1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist;
 2. Rechtsvorgänge nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 zum Zwecke der Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge;
 3. Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte

begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung;

4. Rechtsvorgänge nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2, die Zwecken der Landesverteidigung dienen;
5. der rechtsgeschäftliche Erwerb eines in ein Verfahren im Sinne des § 38 einbezogenen Grundstücks durch den Bedarfsträger.

§ 145 BauGB Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. Im Falle des Satzes 2 ist über die Genehmigung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Baugenehmigungsbehörde zu entscheiden; § 22 Abs. 5 Satz 3 bis 6 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Genehmigungsfrist höchstens um zwei Monate verlängert werden darf.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die wesentliche Erschwerung dadurch beseitigt wird, dass die Beteiligten für den Fall der Durchführung der Sanierung für sich und ihre Rechtsnachfolger
 1. in den Fällen des § 144 Abs. 1 Nr. 1 auf Entschädigung für die durch das Vorhaben herbeigeführten Werterhöhungen sowie für werterhöhende Änderungen, die auf Grund der mit dem Vorhaben bezweckten Nutzung vorgenommen werden, verzichten;
 2. in den Fällen des § 144 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 oder 3 auf Entschädigung für die Aufhebung des Rechts sowie für werterhöhende Änderungen verzichten, die auf Grund dieser Rechte vorgenommen werden.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen, in den Fällen des § 144 Abs. 1 auch befristet oder bedingt erteilt werden. § 51 Abs. 4 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung kann auch vom Abschluss eines städtebaulichen Vertrags abhängig gemacht werden, wenn dadurch Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 2 ausgeräumt werden.
- (5) Wird die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die Durchführung der Sanierung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Liegen die Flächen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sowohl innerhalb als auch außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme sämtlicher Grundstücke des Betriebs verlangen, wenn die Erfüllung des Übernahmeverlangens für die Gemeinde keine unzumutbare Belastung bedeutet; die Gemeinde kann sich auf eine unzumutbare Belastung nicht berufen, soweit die außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets gelegenen Grundstücke nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Für die Entziehung des Eigentums sind die Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels entsprechend anzuwenden. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (6) § 22 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Ist eine Genehmigung allgemein erteilt oder nicht erforderlich, hat die Gemeinde darüber auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.

Gemeindewasserverband Massenbach – Massenbachhausen Jahresablesung Wasserzähler 2023 in Massenbach

Die Zählerablesung für das Jahr 2023 wird wie in den Vorjahren als Kundenselbstablesung durchgeführt.

Nach der Vorkampagne per Mail erhalten die restlichen Grundstückseigentümer wie in den Vorjahren ein Anschreiben mit Zählerkarte. Der Versand der Karten erfolgte in den letzten Tagen. In diese Zählerkarte kann der Stand der Wasseruhr(en) eingetragen werden. Die Karte kann im Rathaus Massenbachhausen abgegeben oder in den separaten Briefkasten im Erdgeschoss des Rathauses oder natürlich auch in den Rathausbriefkasten eingeworfen werden.

Über die Homepage der Gemeinde Massenbachhausen www.massenbachhausen.de oder unter www.ablesen.de/massenbachhausen ist die Zählerstandserfassung auch im Internet möglich.

Auf dem Anschreiben sind die Kundennummer und ein individuelles Passwort aufgedruckt. Mit diesen Daten kann sich jeder Kunde anmelden und seinen Zählerstand selbst erfassen. Alternativ wird auch ein QR-Code z. B. für Smartphones angeboten, mit dessen Scan man direkt zur Homepage für die Zählerstandserfassung gelangt.

Zusätzlich kann der Zählerstand auch über whatsapp gemeldet werden. Einen Link zur Anleitung finden Sie auf der Zählerstandskarte.

Die Anschreiben werden in den nächsten Tagen zugestellt. Die Rückgabe der Karten soll bis zum 06.01.2024 erfolgen. Sollten keine Zählerstandsmeldung vorliegen, müssen die Stände vom Verband geschätzt werden.

Knackpunkt Jazzfrühschoppen



**Jazzfrühschoppen mit Boogie Connection
Sonntag, 21.01.2024, 10.30 Uhr, Frizhalle**

Tickets erhalten Sie online unter www.schwaigern.de/knackpunkt für 18 €, erm. 15 €.

Ein Top Act,

der nicht aus Amerika kommt? Das wird den einen oder anderen Besucher ins Grübeln bringen. Aber garantiert nur so lange, bis die Jungs von der Boogie Connection die Bühne betreten. Was Christoph Pfaff, Thomas Scheytt und Jörn-Paul Weidlich da veranstalten, ist ein Geheimtipp für eine internationale Karriere. Wo andere Band Dezibel brauchen, nutzt die Boogie Connection den Drive ihrer Musik, um die Leute von den Sitzen zu reißen. Ultrascharfer Boogie-Woogie, heißer Blues und schweißtreibender Rock'n' Roll sorgen für einen Gig, an den man sich noch erinnert, wenn das Freiburger Trio längst unterwegs ist, um den Ami zu zeigen, dass Badener die einzig wahren „Blueser“ sind!



Zu verschenken

Zu verschenken

Wer hat Bedarf?

lfd. Nr. Gegenstand

Zu erfragen

unter Tel.

84 Eckcouch grau 150 x 220 cm,
auch als Schlafcouch nutzbar

6610

Wer etwas zu verschenken hat, darf dies gerne das Bürgermeisteramt Schwaigern (Zimmer E.04 oder Tel. 2127, Frau Haberkern) wissen lassen.

Bekanntgaben in dieser Rubrik sind selbstverständlich kostenfrei.



Abfuhrtermine der Müllabfuhr über den Jahreswechsel in Schwaigern

Schwaigern-Stadt und -Stetten:

Restmüll 03.01., 11.01.

Bio 28.12., 04.01.

Papiertonne 29.12.

Massenbach:

Restmüll 03.01.

Bio 28.12., 08.01.

Papiertonne 30.12.

Niederhofen:

Restmüll 03.01., 11.01.

Biomüll 28.12., 04.01.

Papiertonne 29.12.

Alle Abfuhrtermine 2024 für Rest- und Biomüll und Papier finden Sie in Ihrem Abfallkalender 2024 vom Landratsamt Heilbronn oder online unter www.landkreis-heilbronn.de/abfallkalender

Wohin mit dem ausgedienten Weihnachtsbaum?

In Schwaigern und den Stadtteilen Massenbach, Stetten und Niederhofen sammeln am Samstag, 13.01.2024, das ev. Jugendwerk ejw, der CVJM, die SG Stetten-Kleingartach Fußball und die Jugendfeuerwehr Ihren ausgedienten Weihnachtsbaum. Die Sammlung ist kostenlos, über eine Spende freuen sich die Vereine und die Freiwillige Feuerwehr.

Sie können Ihren Baum auch kostenfrei selbst entsorgen auf den Häckselplätzen in Schwaigern oder Stetten (Entsorgungszentrum) oder bei einem der Häckselplätze im Landkreis.

Neue Öffnungszeiten im Entsorgungszentrum Schwaigern-Stetten.

Ab 1. Januar 2024 gilt folgende Öffnungszeit:

Dienstag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr + 13.00 – 16.15 Uhr

Samstag: 8.00 – 13.15 Uhr.

Montag: geschlossen

Brennholzversteigerung Schwaigern – Niederhofen

Mittwoch, 10. Januar 2024, Mehrzweckhalle Niederhofen, 19.30 Uhr, Veranstalter: Landratsamt Heilbronn, Forstamt. Angebot: 33 Polter Brennholz lang (Nr. 701/733); 9 Flächenlose (Nr. 1 – 9).

Die Polter und Flächenlose sind mit roter Farbe durchnummeriert und können ab sofort draußen besichtigt werden.

Lagerorte: Polter 701/733 liegen an Reutwald- und Dornschlagweg. Im Bereich der Polter liegen auch die Flächenlose 1 bis 9 (siehe Flächenloskarte). Die Karte und Polterlisten hängen an der Jagdhütte aus.

Aufarbeitungsfrist: 30. April 2024. Abfuhrfrist: 1. August 2024. Zahlungsmodalitäten: Rechnung. Kontakt für Rückfragen: Forstrevier Leintal, Jens Hey, Tel. 0175/ 2236672.

Kostenfreie EnergieSTARTberatung für SCHWAIGERN im Januar

Heizungsaustausch, Energetische Sanierung, unübersichtliche Fördermöglichkeiten, komplizierte Gesetze und Vorschriften? Was muss ich beachten?

Informationen zu den Themen Sanierung, Fördermittel, Vor-Ort-Beratung und Energiesparen erhalten Sie bei der kostenfreien und neutralen EnergieSTARTberatung. Im Einzelgespräch mit den zertifizierten Energieberatern können Sie individuelle Fragen klären oder sich ganz allgemein zum Thema Energieeffizienz und Sanierung informieren. Die ca. 30-minütige EnergieSTARTberatung ist kostenlos.

Termin (mit Anmeldung): **Dienstag, 16.01., im Rathaus Schwaigern** – eine vorherige Terminbuchung (online) ist notwendig.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Anmeldung, *Terminbuchung* unter Tel. 07131/994-1184 oder online unter energieberatung@landratsamt-heilbronn.de.

Alles Wissenswerte auch unter www.landkreis-heilbronn.de/energieberatung.

Geschwindigkeitsmessungen in Schwaigern November 2023

Messort: Schwaigern; Zeitraum: 01.11. bis 30.11.2023

Messstelle	Datum der Messung	festgesetzte Geschw. für PKW	Zahl der gemessenen Fahrzeuge	Zahl der Überschreitungen	höchste Geschwindigkeit
Schwaigern, K 2160	03.11.2023	80	384	13	111
Schwaigern, B 293	09.11.2023	100	919	6	106
Schwaigern, Kernerstraße	16.11.2023	30	124	9	46
Schwaigern, Lohmühlstraße	16.11.2023	30	101	16	57
Schwaigern, Mozartstraße	17.11.2023	30	125	31	58
Schwaigern, B 293	23.11.2023	100	654	12	146
Schwaigern, K 2047	27.11.2023	70	146	8	92
Schwaigern, Heilbronner Straße (Höhe Ostendstraße)	27.11.2023	50	601	4	62
Schwaigern, B 293	27.11.2023	100	617	11	113
Schwaigern, B 293	30.11.2023	100	233	4	116

Landratsamt Heilbronn – Flurneunordnungsamt

– untere Flurbereinigungsbehörde –

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach

(Eichbühl/Reutbühl)

Landkreis Heilbronn

Vorläufige Anordnung vom 15.12.2023

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Um der Teilnehmergeinschaft die Vorbereitung der Flächen für den Rebaufbau, die Anlage des neuen Wege- und Gewässernetzes und die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege zu ermöglichen, ordnet das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft auf Grund von § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl) Folgendes an:

1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 15.12.2023 bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

1.2. Die nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen werden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl) **ab 31.01.2024**

für den oben genannten Zweck zur Nutzung zugewiesen.

1.3. Die Beteiligten haben, bis zu dem in Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt, die auf den zu entziehenden Flächen stehenden

Rebstöcke samt Unterstützungsvorrichtung, sowie sonstige Bestandteile, mit Ausnahme der Flächen nach Nr. 1.4 und 1.5

auf Grund von § 50 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26.04.1954 (Ges.Bl. S. 55) (AG-FlurbG) zu entfernen (abzuräumen).

Die Rebstöcke sind unterhalb der Erdoberfläche zu entfernen, sodass möglichst viele Wurzelteile aus dem

Boden mitentfernt werden. Das gesamte Material (auch Drähte und Drahtverankerungen, Endsticker mit Anker sowie Betonteile) ist aus den entzogenen Flächen mit zu entfernen.

Bei Nichterfüllung ist Ersatzvornahme durch die Teilnehmergeinschaft möglich.

- 1.4. In der Besitzregelungskarte sind auch Flächen gekennzeichnet, auf denen aus Gründen des besonderen Artenschutzes keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen (sog. Tabuflächen). Darauf wird besonders hingewiesen. Diese Flächen sind in der Örtlichkeit mit Absperrband markiert oder sie sind eindeutig erkennbar. Folien auf abgedeckten Flächen müssen belassen werden.
- 1.5. Das Flurstück Nr. 3811 (Gemarkung Kleingartach) darf nur in Absprache mit dem Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- abgeräumt werden.
- 1.6. Wer eine Schädigung der Flächen nach Nr. 1.4 und 1.5 vornimmt, handelt ordnungswidrig. Ein Verstoß gegen Nr. 1.4 und 1.5 kann nach dem Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

2. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

3. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Grundstücksbestandteile (Rebstöcke) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Auf Grund der Ergebnisse der Bewertung wurden die Geldabfindungen ermittelt und den Eigentümern oder den Bewirtschaftern bekannt gegeben. Mit den festgesetzten Geldabfindungen sind auch einjährige Ertragsausfälle abgegolten.

Soweit weitere wesentliche Grundstücksbestandteile (Weinberghäuschen oder Bäume) im Zuge der Bauarbeiten zu entfernen sind, werden diese bei Bedarf bewertet, die Geldabfindung ermittelt und den Eigentümern oder Bewirtschaftern bekannt gegeben.

4. Hinweise

Auslegung von Unterlagen

Die Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1) liegt vom 22.12.2023 bis 26.01.2024 zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Verwaltungsstelle in Kleingartach (Zabergäustraße 25, 75031 Eppingen-Kleingartach) während den dort üblichen Sprechzeiten aus.

Zusätzlich kann die Anordnung mit Begründung und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4746) eingesehen werden.

Auszahlung der Geldabfindungen

Die Geldabfindungen nach Nr. 3 werden über den Verband der Teilnehmergeinschaften ausbezahlt. Die Teilnehmergeinschaft wird die Geldabfindungen für die Rebstöcke gegen Beiträge (§ 19 FlurbG), die die Teilnehmer zu leisten haben, verrechnen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.

6. Begründung

Zu Nr. 1:

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke sollen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in Anspruch genommen werden, um die Voraussetzungen für den vorgesehenen Rebaufbau zu schaffen. Dies erfordert das Entfernen der vorhandenen wesentlichen Grundstücksbestandteile (Rebstöcke samt Unterstützungsvorrichtungen und sonstige Bestandteile) und den Besitzentzug für die Grundstücksflächen, weil

- das Gelände umgestaltet und

- das Flurbereinigungsgebiet durch die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes zweckmäßig erschlossen, sowie

- Maßnahmen zum Naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleich durchgeführt werden müssen.

Die unter Nr. 1.4 genannten Tabuflächen dienen als Rückzugsflächen für Reptilien, sowie als Nahrungsraum für Vögel während der Geländeumgestaltung. Würden diese Flächen nicht erhalten, käme es zu einer weiteren Schädigung der Population und zu erheblichen nachträglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zu Grunde, der von der oberen Flurbereinigungsbehörde am 17.11.2023 genehmigt wurde (§ 41 Abs. 4 FlurbG).

Zu Nr. 2:

Die sofortige Vollziehung muss angeordnet werden, um die rechtzeitige Durchführung des mit erheblichen Mitteln geförderten Rebaufbaues zu gewährleisten. Die Vorbereitung der Flächen für den Rebaufbau durch die Beteiligten und damit verbunden die Zeitdauer der noch schadlosen Bepflanzung (z. B. max. Lagerungsmöglichkeit des bestellten Pflanzgutes) erfordern einen möglichst kurzen Zeitablauf. Der Rebaufbau kann nur zu bestimmten Jahreszeiten durchgeführt werden. Jede Verzögerung bedeutet, dass die Beteiligten erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt in den Genuss der betriebserleichternden Flurbereinigungsmaßnahmen kommen und weitere Ertragsausfälle hinnehmen müssen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Sie ist somit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtlich begründet und von der Sache her dringend geboten.

gez. Krüger
Amtsleiterin

D.S.



Freiwillige Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Schwaigern

Jahreshauptversammlung 2024

Zur Jahreshauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr Schwaigern werden alle Kameradinnen und Kameraden herzlich eingeladen am **Samstag, den 20. Januar 2024 um 19 Uhr**, in der Mehrzweckhalle in Niederhofen.

Tagesordnung: 1. Begrüßung und Grußworte, 2 a) Protokoll und Kassenbericht, 2 b) Bericht der Kassenprüfer, 2 c) Entlastung, 3 a) Jahresbericht Kommandant, 3 b) Jahresbericht Jugendfeuerwehrwart, 3 c) Bericht Altersobmann, 4 a) Ehrungen, 4 b) Beförderungen, 5. Verschiedenes und Anfragen.

Ab 18 Uhr besteht die Möglichkeit zum Abendessen. Anzug: Dienstuniform. Infos zum Zubringerbus folgen.

Abteilung 3 Stetten

Werte Kameradinnen und Kameraden, vielen Dank für euer Engagement und euren Einsatz in diesem Jahr!

Wir wünschen euch ruhige und gesegnete Feiertage!

Eure Führung der Abteilung Stetten a. H.



Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle

Ursula Renate Kowalkowski geb. Keßler, Schwaigern, am 12. Dezember 2023 in Schwaigern.

Luca La Mela, Schwaigern, am 16. Dezember 2023 in Schwaigern.

Herzlichen Glückwunsch!

- 23.12. Herrn Manfred Schmid, Stetten a. H., zum 70. Geburtstag.
25.12. Frau Christel Weick, Stetten a. H., zum 80. Geburtstag.
26.12. Herrn Walter Koltes, Stetten a. H., zum 75. Geburtstag.
27.12. Herrn Thomas Koch, Schwaigern, zum 70. Geburtstag.
31.12. Frau Erika Schukraft, Niederhofen, zum 70. Geburtstag.

2024

- 01.01. Herrn Hartmut Wolff, Schwaigern, zum 70. Geburtstag.
02.01. Herrn Richard Pudlo, Massenbach, zum 70. Geburtstag.
07.01. Herrn Heinz Brunner, Massenbach, zum 85. Geburtstag.
07.01. Frau Maria Weber, Stetten a. H., zum 70. Geburtstag.



Kinder und Jugendliche

Kinder- und Jugendreferat



Jugendtreff
Die Öffnungszeiten im Jugendtreff

Freitag, 22.12.2023

Mittagstreff am letzten Schultag von 11.30 – 14.00 Uhr (ab 5. Klasse).

Weihnachtsfeier ab 14.00 Uhr mit Punsch, Weihnachtsgebäck, Spielen und Geselligkeit. Am späteren Nachmittag und am Abend werden zwei Weihnachtsfilme im Gemeinschaftsraum gezeigt. Die Weihnachtsfeier klingt gegen 20.00 Uhr aus. Eingeladen sind alle Jugendlichen ab der 5. Klasse.

Ihr findet uns im Bahnhofsgebäude in der Stettener Straße 1. Beide Eingänge liegen nebeneinander auf der Seite zu den Gleisen.

Telefonisch erreichbar sind wir unter folgender Telefonnummer: 07138/810 79 46.

E-Mail: b1schwaigern@caritas-heilbronn-hohenlohe.de
Mehr Informationen über das B1 gibt es bei Instagram: b1_schwaigern sowie auf der Webseite www.b1schwaigern.de

Die Schließzeiten des B1

Das B1 hat vom 23.12. bis 07.01. geschlossen und ist in dieser Zeit nicht erreichbar.

Wir wünschen Allen schöne Weihnachtsferien, besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Das Team des B1 ist ab Montag, 8. Januar wieder wie gewohnt erreichbar.



Kindergärten und Schulen

Leintal-Schule Schwaigern



Weihnachtsgrüße 2023

Liebe Angehörige und Freunde unserer Schulgemeinschaft, im Namen der Schulleitung und des gesamten Kollegiums wünschen wir allen Schülerinnen

und Schülern, Eltern und Freunden der Leintalschule eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit – genießen Sie die Auszeit im Kreise Ihrer Familien.

Mit 2023 geht ein weiteres ereignisreiches Jahr zu Ende – wir bedanken uns an dieser



Stelle für die Zusammenarbeit und das Miteinander im Schul-leben.

Wir wünschen Ihnen einen guten Rutsch in ein – vor allem gesundes – neues Jahr und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und viele tolle Begegnungen im Jahr 2024.

Kindergarten Am Obelisk



Weihnachtsfeier

Am Mittwoch feierten wir mit den Kindern unsere Weihnachtsfeier. Es gab passend dazu eine Sternchensuppe, Punsch, Plätzchen und Lebkuchen, welche in unserer Weihnachtsbäckerei gebacken wurden. Dann die nächste Überraschung. Wir hörten ein leises Klingeln im Stuhlkreis. „Was war das?“, alle Kinder stürmten nach draußen und entdeckten tolle Weihnachtsgeschenke für unseren Kindergarten. Ebenfalls ein Highlight war der Besuch von Frau Bürgermeisterin Rotermund und Frau Müller, die zuständig ist für den Bereich Kindertageseinrichtungen. Unsere Kinder hatten auch einige Fragen z. B. „Was macht eine Bürgermeisterin so den ganzen Tag?“ Sie kamen nicht mit leeren Händen, jedes Kind durfte sich eine kleine Nascherei aussuchen. Vielen Dank!

Wir wünschen allen Familien, unseren Kolleginnen und Kollegen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2024. Danke für ein wundervolles Jahr!

Kindergarten Zeppelin



Ereignisreiche Wochen liegen hinter uns, deshalb wollen wir Danke sagen für den Besuch des Nikolaus und

an den HGV, der einen Teil der Geschenke gespendet hat. Danke für die Möglichkeit, hinter die Kulissen vom Heilbronner Weihnachtszirkus zu blicken und dort bei der Probe dabei zu sein. Dies hat uns Familie Eidam ermöglicht. Dann kam Frau Rotermund vorbei und hat mit uns und den Kindern Weihnachtslieder gesungen, auch dafür vielen Dank! Nun geht das Jahr 2023 zu Ende und wir freuen uns über das gute Miteinander mit der Stadtverwaltung Schwaigern, dem Bauhof und unseren Kooperationspartnern. Ein großes Dankeschön gilt noch unseren Kindergartenfamilien, die uns wertschätzend begegnen und unser Engagement schätzen.

Wir wünschen nun alle frohe Festtage und alles Gute für 2024!

Naturkindergarten Krainbachhofkinder



Danke

Der Naturkindergarten Krainbachhofkinder wurde von der Firma Cayol GmbH reichlich beschenkt. Es gab für die

Kinder des Kindergartens eine Staffelei und verschiedenes Werkzeug zum Werken. Jetzt können die Kinder großräumig mit Wasserfarben malen.

Im Freispiel lernen sie den richtigen Umgang mit dem Werkzeug. Schon bald werden die Erzieherinnen Instrumente, Holztiere und andere Sachen mit den Kindern fertigen. Für die Sachspende bedanken sich alle Krainbachhofkinder und Erzieherinnen recht herzlich.

Advent und Weihnachten

Für alle war die Adventszeit eine geheimnisvolle und heimelige Zeit. Jeden Morgen trafen wir uns im gemütlichen Adventskreis. Der Nikolaus hat uns einen vollen Sack mit gefüllten Socken vor den Bauwagen gestellt. Auf der Werkbank wurden Schafe und Hirten hergestellt. Im Bauwagen verzehrten wir unsere selbst gebackenen Weihnachtsplätzchen. Im Tierstall hörten die Kinder der spannenden Weihnachtsgeschichte zu.



Am Donnerstag, den 21.12., feierten wir unsere diesjährige Weihnachtsfeier im Wald. Auf dem Weg in den Wald entdeckten wir Nachrichten mit lustigen Aufgaben für alle Kinder. Im Wald angekommen sahen wir, dass unsere kleine, selbst gepflanzte Fichte etwas anders aussah. Sie war festlich geschmückt und es lagen sogar Geschenke darunter. Gemütlich konnten alle um das kleine Bäumchen verweilen. Dazu gab es eine Geschichte vom „Aller kleinsten Tannenbaum“. Zum Tagesabschluss durften die Kinder noch auf den Ponys reiten. Was für eine tolle Überraschung!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Mediathek

Mediathek

Unser Büchertipp:

Ildiko von Kürthy, Eine halbe Ewigkeit

Was ist aus uns geworden? Aus unseren Träumen, Plänen und der Liebe unseres Lebens? Vor 25 Jahren schrieb Ildiko von Kürthy ihren ersten Roman, „Mondscheintarif“. Nun ist die Heldin von damals zurück.

Sie ist auf der Flucht vor ihren Erinnerungen. Schon seit einer halben Ewigkeit. Bis ihr ein altes Tagebuch in die Hände fällt. Es hatte ein Happy End. Doch das Leben ging weiter. Sie heißt Cora Hübsch, ihre Kinder sind groß, und ihre Ehe ist gebrechlich. Zu viel Alltag, zu wenig Abenteuer. Aber an diesem Wochenende spielt ihr Leben verrückt: das vertauschte Kleid, die alte Schuld, die schemenhafte Gestalt auf dem Foto. Ist das Zufall? Oder eine letzte Chance?

Öffnungszeiten der Mediathek

Dienstag	09.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	09.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

Die Mediathek bleibt vom 21.12.2023 bis zum 6.1.2024 geschlossen.

Wir wünschen Ihnen schöne Weihnachten, einen guten Rutsch und viel ruhige Lesezeit!



Musikschule

Musikschule Schwaigern



Am Samstag, den 09.12., durfte unser Ensemble auf dem **Massenbacher Weihnachtsmarkt** auftreten. Mit „Branle des Cheveux“ von Arbeau“, „Stern über Bethlehem“ und „Was soll das bedeuten“, erfreuten kleine und große Blockflötenschüler,

unterstützt von einem Cello, die zahlreichen Zuhörer. Viele Dank an unsere Lehrerinnen Frau Rembold und Frau Häfner mit ihren fleißigen Spieler/-innen und Herrn Betz für die Organisation.



Volkshochschule

vhs Unterland

Neues Programm der VHS Unterland online

Seit dem 19. Dezember sind alle Vorträge, Kurse, Seminare und Exkursionen des neuen Frühjahr-/Sommersemesters 2024 der VHS Unterland unter www.vhs-unterland.de zu finden. Einfach nach Stichworten, Programmbereichen oder Ort suchen, den Wunschkurs in den Warenkorb legen und Kursplatz buchen. Online-Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Wer lieber im Programmheft blättert und sich dort inspirieren lässt, hat nach den Weihnachtsferien die Möglichkeit dazu: Das Programmheft erscheint dann als Online-Blätterbuch auf www.vhs-unterland.de, wo direkt am Bildschirm geblättert werden kann.

Ab dem 31. Januar 2024 liegen die gedruckten Programmhefte wieder zum Mitnehmen vor Ort bereit: im Rathaus, in der Mediathek, in den Lebensmittelgeschäften, im Buchladen, im Vielfachladen, im Weltladen und in den Banken.

Das Programm der VHS Unterland reicht von allgemeinbildenden und kulturellen Angeboten, über die gesundheitliche und sprachliche Weiterbildung, bis hin zu IT-Kursen und der beruflichen Bildung.

Die Außenstelle der VHS Unterland in Schwaigern ist **während der Weihnachtsferien nicht besetzt** und nur eingeschränkt erreichbar. Ab 08.01.2024 ist die Außenstelle wieder erreichbar. Wir wünschen allen Dozent/-innen, Teilnehmer/-innen und Kooperationspartner/-innen eine schöne Adventszeit, eine gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Start in das Jahr 2024.

P. S.: **Sie möchten bei uns mitarbeiten?** Wir suchen festangestellte Mitarbeiter/-innen und freiberufliche Dozent/-innen. Alle Talente sind willkommen! Siehe www.vhs-unterland.de/mitarbeiten. Sie finden die VHS Unterland auch auf Facebook und Instagram unter [vhsunterland](https://www.instagram.com/vhsunterland).



Ende des amtlichen Teils



Aus den Gemeinderatsfraktionen

FWV/BuW (Freie Wähler/Bauern und Weingärtner)

Liebe Einwohnerinnen/Einwohner von Schwaigern, wir schauen zum Jahreswechsel auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Ein Jahr reich an neuen Erfahrungen, wichtigen Aufgaben und Zielen sowie an vielen Erfahrungen. Vertrauensvoll haben wir zum Wohle der Bürgerinnen/Bürger zielorientiert gearbeitet und nachhaltige Weichen für die Zukunft gestellt. Allen, die uns auf vielfältige und freundschaftliche Art im Jahr 2023 unterstützt haben, sagen wir herzlichen Dank dafür.

Gemeinsam können wir auch im Jahr 2024 mit Ihnen, liebe „Schwaigerner“, unsere Heimatstadt liebens- und lebenswert gestalten.

Nun wünschen wir Ihnen von Herzen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein hoffentlich friedvolles und gutes neues Jahr 2024.

Im Namen der Fraktion FWV/BuW
Ursula Kölle

CDU Gemeinderatsfraktion



Liebe Leserinnen und Leser, die Mitglieder unserer CDU-Fraktion wünschen Ihnen von Herzen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr!
Christian Brückmann, Armin Burk, Jochen Fleisch, Rüdiger Heiche, Frank Keppel, Alfred Muth und Bernd Sätzler

Nachruf Fritz Holl

Die Mitglieder unserer Fraktion trauern um den ehemaligen Stadtratskollegen Fritz Holl. Fritz war 13 Jahre lang (von 1971 bis 1984) Mitglied des Gemeinderats der Stadt Schwaigern. Darüber hinaus war er in verschiedenen Ausschüssen tätig, dem Hauptausschuss, dem Grundschulverband und dem Gemeindewasserverband Massenbach-Massenbachhausen. Die Stadt verlieh ihm dafür die Ehrenmedaille. Wir bedanken uns – im Wissen um dieses Engagement – bei unserem früheren Kollegen dafür. Mit ihm verlieren wir eine besondere Persönlichkeit, die sich in vorbildlicher Weise für unsere Bürger und unsere Stadt eingesetzt hat. Danke, Fritz Holl! Wir werden dir ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt deinen Angehörigen, deiner Frau Johanne und deinen Kindern.

Rüdiger, Bernd, Alfred, Christian, Frank, Armin und Jochen.

SPD Gemeinderatsfraktion



Weihnachtsgruß 2023 der SPD-Fraktion

Das Jahr 2023 neigt sich seinem Ende zu. Es gab schöne und positive Ereignisse, aber auch große Herausforderungen. Diese werden uns auch im neuen Jahr beschäftigen. Dennoch blicken wir optimistisch in die Zukunft, wohl wissend um die Krisen dieser Zeit. Ge-

genseitige Rücksichtnahme, ein gutes Miteinander und Verständnis füreinander und dazu eine große Portion Empathie werden uns helfen, auch im neuen Jahr in Schwaigern und seinen Stadtteilen gut zusammen zu leben. Wir sind auch zukünftig mit Kompetenz und Sachverstand für Sie da und werden uns um Ihre Sorgen und Nöte, aber auch um Ihre Anregungen und Vorschläge kümmern. Die SPD-Fraktion wünscht Ihnen frohe Weihnachtstage und alles Gute für das kommende Jahr.

Foto (von links): Jeanette Binder, Vito Fiscaro, Andrea Vollmer, Martin Stäbe.

LGU (Liste Grüne und Unabhängige) Gemeinderatsfraktion

Wir, die fünf LGU-Mitglieder im Gemeinderat, versuchen auch 2024 das Bettuch an fünf Zipfeln zu packen und wollen uns einsetzen, um Arten- und Klimaschutz, Soziales, Bildung und Integration mit den begrenzten finanziellen Möglichkeiten trotzdem voranzubringen. Im kommenden Jahr sind Kommunalwahlen, vielleicht haben Sie Interesse, uns dabei zu unterstützen: lgu-fraktion@schwaigern.de.

Allen Bewohner/-innen von Schwaigern wünschen wir gesegnete Weihnachtstage und ein friedvolles Jahr 2024.

Caroline Daul-Ernst, Regina Jürgens, Bernd Reinsch, Ralf Sauerwein, Caren Weller



Sonstige Bekanntmachungen

Ökumenischer Hospizdienst Leintal

Der Ökumenische Hospizdienst Leintal sagt danke!

Ganz herzlich bedanken möchten wir uns bei Ihnen für alle Unterstützung und das uns entgegengebrachte Vertrauen. Unser Dank geht an alle Ehrenamtlichen, die sich für die Themen Sterben, Tod und Trauer einsetzen und ihre Zeit mit den Mitmenschen verbringen. Ob im Altenheim, im Zuhause der Erkrankten oder beim Frühstück für Trauernde, danke für alles Engagement und Mitdenken. Wichtig für unsere Arbeit sind Spenden – Danke. Ein besonderer Dank gilt für das Vertrauen, das uns von Ihnen geschenkt wird. Eine Begleitung in Lebenskrisen erfordert immer sehr viel Nähe.

Gerne stehen wir für Sie mit all Ihren Fragen um das Lebensende zur Verfügung und versuchen, gute persönliche Lösungen zu finden. Weitere Informationen zu der Arbeit des Hospizdienstes erhalten Sie bei Maren Hettler-Wiedemann, Koordinatorin, unter der Tel. 07138/ 973012.

Diakonieladen Hand in Hand Schwaigern

Das Jahr neigt sich zu Ende, das gesamte Hand in Hand Team sagt Danke! allen Kunden, Bekannten und Freunden, die uns im vergangenen Jahr die Treue gehalten haben.



Wir haben vom 23.12.2023 – 06.01.2024 geschlossen. Ab Montag, 08.01., sind wir wieder für Sie da!

Öffnungszeiten: Mo. 14.30 – 18.00 Uhr, Di. Do. und Fr. von 9.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr.

Spendenannahme: Mittwochs 9.30 – 12.30 Uhr. Bitte legen Sie keine Spenden vor dem Laden ab.

Diakonieladen Hand in Hand, Gemminger Str. 1, Tel. 6820374.



Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden

Sonntag, 24.12.2023, 4. Advent/Heiligabend

Distrikt:

Distrikt-Singgottesdienst – Das Leintal singt!

In diesem Jahr findet der weihnachtliche Distrikt-Singgottesdienst am 26.12. um 10 Uhr in der Martinskirche Kleingartach statt! Lassen Sie sich einladen, gemeinsam viele Weihnachtslieder zu singen und Gottesdienst zu feiern, mit vielen Liedern und einer Liedpredigt von Pfarrer Rohrbach-Koop. Außerdem gestalten den Gottesdienst liturgisch und musikalisch Pfarrerin Christa Albrecht und Bezirkskantorin Gabriele Bender mit. Am Kircheneingang wird es eine Weihnachtsliederwunschliste geben, in der Sie für Ihre Lieblingslieder abstimmen können. Ein besonderes Schmankerl des Sing- und Mitmach-Gottesdienstes ist zudem, dass alle, die ein Musikinstrument spielen, dies sehr gerne zum Gottesdienst mitbringen und die Melodien oder improvisierte Stimmen dazu spielen können. Damit Sie sich vorbereiten können, hier die Liste der Optionen – vorausgesetzt, sie erreichen am 26.12. die ersten fünf Plätze! Liedliste: EG 27 Lobt Gott, ihr Christen alle gleich. EG 24 Vom Himmel hoch (gesetzt). EG 30 Es ist ein Ros entsprungen. EG 32 Zu Bethlehem geboren. EG 33 Brich an, du schönes

Morgenlicht. EG 34 Freuet euch, ihr Christen alle. EG 35 Nun singet und seid froh. EG 36 Fröhlich soll mein Herze springen. EG 37 Ich steh an deiner Krippen hier. EG 44 O du fröhliche (gesetzt). EG 45 Herbei o ihr Gläubigen. EG 49 Der Heiland ist geboren. EG 54 Hört der Engel helle Lieder. EG 55 O Bethlehem, du kleine Stadt. W+ 32 Ein Lied klingt durch die Welt. W+ 38 Es wird nicht immer dunkel sein. FJ 1, 155 Gott wurde arm für uns (gesetzt).

Und nun freuen wir uns, Sie am 2. Christtag in Kleingartach zu sehen und auf das gemeinsame Singen, Feiern und Musizieren!

Das Leintal isst miteinander!

Und zwar an Neujahr um 17.00 Uhr in Stetten am Heuchelberg in der Kirche. Lassen Sie sich aus Kleingartach, Niederhofen, Stetten, Schwaigern, Massenbach und Massenbachhausen einladen zu einem an diesem Tag zurecht spätnachmittäglichen Distrikts-Gottesdienst mit Pfarrer i. R. Kurt Vogelgsang, der am ersten kalendrischen Tag des Jahres die neue Jahreslosung von 2024 thematisiert. Im Anschluss an den Gottesdienst gibt es die Möglichkeit zum Reden und erlebter Leintal-Gemeinschaft bei einem Ständerling an Stehtischen mit von Stetten gesponserten Servietten und diversen kalten Getränken – und mit einem von Ihnen wunderbar bestückten Büfett mit lauter Resten von den Festen der vergangenen Woche. Wie das letztere funktioniert? Die eine hat zuhause noch ein Essig-gurkenglas, der andere geht fast in den von Altjahrabend überbackenen Toasts unter, die dritte zaubert mit Kühlschränken einen gemischten Salat, der vierte möchte gerne seine übrigen Weihnachtsplätzchen teilen ... Und Sie werden sehen, es wird ein wunderbares Büfett geben, an dem jede und jeder etwas findet! Also bringen Sie bitte ganz ungeniert Ihre Reste vom Feste, aus dem Kühlschrank, dem Küchenschrank oder dem Lagerraum mit – dazu pro Person Teller, Bowl (=Schüssel), Besteck und einen Becher und Sie sind beim Resteessen voll dabei. Und damit: Herzlich willkommen an Neujahr in Stetten!

Schwaigern:

Pfarramt 1 – Pfarrer Ralf Rohrbach-Koop, Tel. 07138/920600 bzw. 920602, E-Mail: ralf.rohrbach-koop@elkw.de, Pfr. Rohrbach-Koop ist vom **08.01. – 24.01.2024 nicht im Dienst**. Vertretung in seelsorgerlichen Angelegenheiten übernimmt Pfrin Sonja Binder und in geschäftsführenden Angelegenheiten Andreas Schey, Tel. 07138/3504.

Pfarramt 2 – Pfarrerin Sonja Binder, Tel. 0178/819 9542, E-Mail: sonja.binder@elkw.de.

Pfrin. Binder ist vom **30.12.2023 – 02.01.2024 nicht im Dienst**. In seelsorgerlichen Angelegenheiten übernimmt Pfr. Rohrbach-Koop.

Pfarramtssekretariat:

Nicole Wößner-Wagner, Tel. 07138/920600, E-Mail-Adresse: pfarramt.schwaigern@elkw.de.

Öffnungszeiten: Mo. 09.30 Uhr – 11.30 Uhr und Do. 15.30 Uhr – 17.30 Uhr.

Pfarramtssekretariat ist vom 27.12.2023 bis einschließlich 05.01.2024 nicht besetzt. In dringenden seelsorgerlichen Angelegenheiten wenden Sie sich an Pfrin. Binder bzw. Pfr. Rohrbach-Koop oder schicken Sie uns eine E-Mail.

Kirchenpflege:

Kirchenpflegerin Anja Decker Tel. 07138/8110510, E-Mail: anja.decker@elkw.de (erreichbar von Montag bis Donnerstag)

Kirche:

Täglich geöffnet von 10 bis 16 Uhr (außer donnerstags).

Unsere Kinderkirche pausiert in den Weihnachtsferien. Die erste KiKi im neuen Jahr ist am So., 14.1.2024, ab 9.45 Uhr in den Jugendräumen.

Donnerstag, 21.12.

18.00 Uhr „Lebendiger Adventskalender“ Eine-Weltladen Schwaigern, Marktstr. 6

Freitag, 22.12.

16.00 Uhr Jungschar „Kampfwerge“

18.00 Uhr „Lebendiger Adventskalender“ Familie Ehni-Reinwald, Schnellerstr. 10

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Heiligabend, 24.12.

15.00 Uhr Familiengottesdienst mit Pfrin. Binder und dem Krippenspiel der Kinderkirche, Opfer: je 50 % an die Kinderkirche und Brot für die Welt

17.00 Uhr Christvesper mit Pfr. Rohrbach-Koop und dem Posaunenchor, Opfer: Brot für die Welt

22.00 Uhr Christmette mit Pfr. Rohrbach-Koop, Opfer: Brot für die Welt

1. Weihnachtsfeiertag, 25.12.

10.40 Uhr Gottesdienst mit Pfrin Binder und dem Kirchenchor, Opfer: Brot für die Welt (Pflichtopfer)

2. Weihnachtsfeiertag, 26.12.

10.00 Uhr Distrikt-Gottesdienst mit Pfr. Rohrbach-Koop, Pfrin. Albrecht und Bezirkskantorin Bender in Kleingartach (siehe Ankündigung unter „Distrikt“) (Mitfahrgelegenheit, Treffpunkt um 09.45 Uhr auf dem Kirchplatz)

17.00 Uhr Waldweihnacht mit Pfr. Rohrbach-Koop und dem Posaunenchor beim Heuchelbergparkplatz zwischen Schwaigern und Neipperg

Altjahrabend, 31.12.

17.00 Uhr Gottesdienst zum Altjahrabend mit Abendmahl, Pfr. Rohrbach-Koop, dem Liederkranz und dem Posaunenchor

2024

Neujahr, 01.01.

17.00 Uhr Abend-Gottesdienst in **Stetten** mit Jahreslosung, Reste-Essen und Pfr. Vogelgsang (siehe Ankündigung unter „Distrikt“)

Freitag, 06.01., Epiphania

09.30 Uhr Gottesdienst mit Pfrin. Binder und Aussendung der Sternsinger in **Massenbach**

(Mitfahrgelegenheit, Treffpunkt um 09.15 Uhr auf dem Kirchplatz)

18.00 Uhr Orgelkonzert „Von Barock bis Rock“ mit Immanuel Kreis, Eintritt frei – Spenden erbeten

Sonntag, 07.01.

10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Rohrbach-Koop

Montag, 08.01.

17.30 Uhr Jungschar „Wilde Hühner“

19.00 Uhr Bibelgesprächskreis

Mittwoch, 10.01.

15.00 Uhr gemeinsamer Konfi-Unterricht im Gemeindehaus

17.30 Uhr Jungschar „Regenbogenkids“

19.00 Uhr Abendgottesdienst

Donnerstag, 11.01.

20.00 Uhr Posaunenchor

Das Gemeindehaus ist vom 23.12.2023 bis einschließlich 07.01.2024 geschlossen.

Vorabkündigung:

Am So., 14.01.2024, feiern wir ökumenischen Gottesdienst um 10.30 Uhr in der Frizhalle, anschließend findet der Neujahrsempfang der Stadt Schwaigern in der Frizhalle statt.

Ab So., 21.01.2024, feiern wir unsere Gottesdienste, wie jedes Jahr im Gemeindehaus (Winterkirche).

Ev. Kirchengemeinde

Massenbach – Massenbachhausen mit CVJM

Pfarrerin Carolin Kirchner

Mail: carolin.kirchner@elkw.de

Sekretärin Ute Remp

Mail: Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

dienstags und donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr

Tel: 07138/920663

Homepage: www.kirche-massenbach.de

Samstag, 23. Dezember

17.00 Uhr Stuttgarter Weihnachtssingen im GAZi-Stadion auf der Waldau, aber auch im kostenlosen Livestream (den Link finden Sie auf unserer Homepage)

Sonntag, 24. Dezember (Heiligabend)

10.0 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel der Kinderkirche in der Georgskirche Mb mit dem Kinderkirch-Team u. Christina Brückmann, Ständerling im Anschluss

17.00 Uhr Christvesper in der kath. Kirche St. Kilian in Mbh mit Prädikant Heinz Kümmerle

Montag, 25. Dezember (1. Weihnachtstag)

09.30 Uhr Fest-Gottesdienst in der Georgskirche Mb mit Pfarrerin Binder

kein Friedensgebet – herzliche Einladung zum nächsten Friedensgebet am 8. Januar

Dienstag, 26. Dezember (2. Weihnachtstag)

10.00 Uhr Distrikt-Sing-Gottesdienst in der Martinskirche in Kleingartach mit Pfarrer Rohrbach-Koop, Pfarrerin Albrecht und Bezirkskantorin Gabriele Bender (s.u. „Das Leintal singt!“)

19.00 Uhr CVJM-Weihnachtsspaziergang mit kleiner Stärkung und weihnachtlichen Worten und Liedern, Start an der Arche Mb

Sonntag, 31. Dezember (Altjahrabend)

17.00 Uhr ökum. Gottesdienst in der kath. Kirche St. Kilian in Mbh mit Pfarrer Schenk-Ziegler und ev. KGR

18.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst zum Altjahrabend in der Georgskirche Mb mit Pfarrer Rohrbach-Koop

Montag, 01. Januar (Neujahr)

17.00 Uhr Neujahrgottesdienst zur neuen Jahreslosung mit Restessen „Das Leintal isst miteinander“ in Stetten mit Pfarrer Vogelgsang (weitere Infos finden Sie im gemeinsamen Teil der Leintal-Gemeinden)

kein Friedensgebet – herzliche Einladung zum nächsten Friedensgebet am 8. Januar

Freitag, 05. Januar

10.00 Uhr Sternsinger-Treffen, Arche Mb

Samstag, 06. Januar

08.45 Uhr Sternsinger-Treffen, Arche Mb

09.30 Uhr Gottesdienst zur Aussendung der Sternsinger, Georgskirche Mb mit Pfarrerin Binder. Die Schwaigerner Gemeindeglieder sind dazu herzlich eingeladen.

Sonntag, 07. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst in der Stadtkirche Schwaigern mit Pfarrer Rohrbach-Koop. Die Massenbacher und Massenbachhausener Gemeindeglieder sind dazu herzlich eingeladen.

Montag, 08. Januar

18.30 Uhr Friedensgebet vor der Georgskirche Mb

Mittwoch, 10. Januar

09.00 Uhr Bibelgesprächskreis MBH, Goethestr. 1 Mbh

09.30 Uhr Spielkreis „kleine Racker“, Arche Mb

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht, Arche Mb

18.00 Uhr Jungschar, Arche Mb

Donnerstag, 11. Januar

19.00 Uhr Teenkreis, Treffpunkt Arche Mb

Das Leintal singt!

In diesem Jahr findet der weihnachtliche Distrikt-Singgottesdienst am 26.12. in der Martinskirche Kleingartach statt! Ausführliche Informationen dazu finden Sie im gemeinsamen Teil der Leintal-Gemeinden.

Weihnachtsgrüße und Segenswünsche

Der Kirchengemeinderat zusammen mit Pfarrerin Carolin Kirchner grüßen die Gemeindeglieder und all diejenigen, die sich mit unserer Kirchengemeinde verbunden fühlen, sehr herzlich und wünschen ein gesegnetes Christfest und frohe Festtage! Wir freuen uns auf viele Begegnungen in unseren Festgottesdiensten.

Ein herzliches Dankeschön sagen wir allen, die sich in unserer Kirchengemeinde das Jahr über ehrenamtlich und dienstlich engagieren. Herzlichen Dank für gute Begegnungen und das Vertrauen, das uns von vielen Seiten entgegengebracht wurde. Ein herzlicher Dank gilt auch allen, die unserer Arbeit mit Wohlwollen begegnen, diese mit Gaben und Spenden unterstützen und im Gebet begleiten.

Wir wünschen Ihnen allen alles Gute, einen versöhnlichen Ausklang des zu Ende gehenden Jahres und Gottes Segen und Geleit zum Neuen Jahr 2024 mit der Jahreslosung: „Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.“ (1. Korinther 16,14)

Ein großer Anspruch, der uns da entgegenkommt! Aber auch einer, mit dem wir nicht allein gelassen sind! Denn die Liebe, die wir unseren Mitmenschen durch unser Handeln entgegenbringen sollen, bekommen wir von Gott geschenkt. Genau

diese göttliche Liebe feiern wir an Weihnachten. Aus lauter Liebe zu uns schickte Gott seinen Sohn in diese Welt. Diese Liebe gilt uns jeden Tag. Seine Unterstützung in Bezug auf unsere Mitmenschen dürfen wir jeden Tag neu in Anspruch nehmen, um den anderen nachsichtig, freundlich und in Liebe entgegenzukommen. Ein nettes Wort, eine Einladung zum Kaffee oder ein kleines Geschenk – mit allem können wir zeigen, wie groß die Liebe Gottes zu uns Menschen ist – nicht nur an Weihnachten, sondern auch im neuen Jahr!

Kasualvertretung und Gemeindebüro

Pfarrerin Kirchner ist ab 21. Dezember 2023 in Mutterschutz und anschl. in Elternzeit.

Kasualvertretung haben vom 23.12.23 Pfarrer Carsten Waiß aus Haberschlacht, Tel. 07135/8229, ab 30.12.23 Pfarrer i. R. Erhard Mayer, Tel. 07066/2090904 und ab 06.01.2024 Pfarrer Wolfram Niethammer aus Leonbronn, Tel. 07135/4606.

Das Gemeindebüro ist vom 22.12.2023 bis 07.01.2024 nicht besetzt. Gerne dürfen Sie eine Nachricht auf den Anrufbeantworter sprechen, er wird zeitnah abgehört.

Voranzeige: Baumsammelaktion CVJM

Am Samstag, den 13.01.2024, sammelt der CVJM ab 09.00 Uhr wieder die ausgedienten Weihnachtsbäume in Massenbach ein. Bitte legen sie den Baum sichtbar vor das Haus. Für eine kleine Spende sind wir dankbar, diese kommt unserer Jugendarbeit zu Gute. Wer bei der Aktion gerne helfen möchte, ist gebeten, sich per Mail an stefan.muth@elkw.de zu wenden. Alle Helfer treffen sich um 09.00 Uhr an der Arche. Nach der Sammlung sind alle Helfer zu einer deftigen Stärkung eingeladen. Vielen Dank für alle Unterstützung.

Ev. Kirchengemeinde Stetten am Heuchelberg

(www.kirche-stetten.de)

Pfarrerin Christa Albrecht Tel. 07131/7241676

E-Mail: Christa.Albrecht@elkw.de

Gemeindebüro: Annette Schukraft Di. + Do. 09.30 – 12.00 Uhr Pfarramt, Claudiusgasse 1, Tel.: 6285

E-Mail: [Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de](mailto: Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de)

Samstag., 23.12.

19.00 Uhr Waldweihnacht mit ChriS und dem Posaunenchor.

Sonntag., 24.12., Heiliger Abend

15.30 Uhr Familiengottesdienst mit dem Weihnachtsspiel der Kinder, dem Familiengottesdienst-Team Stetten, dem Musikteam, dem Stettener Bläserensemble und Pfarrerin Albrecht.

17.00 Uhr Festgottesdienst zum Heiligen Abend mit dem Posaunenchor und Pfarrerin Albrecht.

Opferzweck an beiden Gottesdiensten: Brot für die Welt.

Montag, 25.12., 1. Weihnachtsfeiertag

10.00 Uhr Festgottesdienst zum Christfest mit dem Kirchenchor und Pfarrer Rohrbach-Koop.

Opferzweck: Brot für die Welt.

Dienstag, 26.12., 2. Weihnachtsfeiertag

10.00 Uhr Distrikt-Weihnachts-Singgottesdienst in Kleingartach mit Bezirkskantorin Bender, Pfarrer Rohrbach-Koop und Pfarrerin Albrecht

Gemeinsam Weihnachten entgegen fiebern – Adventschränk in der Kirche

Es kann noch bis 24.12.2023 im Foyer der Kirche in Stetten zu folgenden Zeiten freudig getauscht werden: Mo. – Fr. ab 07.30 Uhr, Sa. ab 09.00 Uhr, So. ab dem Gottesdienstbeginn und an allen Tagen jeweils bis 19.30 Uhr.

Viel Spaß beim Mitmachen!

Waldweihnacht am 23. Dezember

„Endlich ist es wieder soweit ...!“ Weihnachten naht und wir können uns wieder gemeinsam auf den Weg zum Jesus-Kind machen. Wir freuen uns, dieses Jahr auch wieder unsere traditionelle Waldweihnacht veranstalten zu können. Treffpunkt ist am Samstag, den 23.12., um 19.00 Uhr am Stettener Gemeindehaus. Dann wollen wir gemeinsam im Fackelzug in den Wald laufen. Festes Schuhwerk wird empfohlen! Dort wird es dann mitten im Wald Weihnachten. Lassen Sie sich überraschen! Schon jetzt eine herzliche Einladung, anschließend bei Punsch, Glühwein und Würsten gemeinsam im Gemeindehaus zu verweilen. Wir freuen uns auf Sie und Euch!

Das Leintal singt! – Distrikt-Singgottesdienst am 26.12. – lesen Sie hierzu bei Evang. Kirchengemeinden unter „DISTRIKT“.

Sonntag, 31.12., Altjahrsabend

18.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Segnung und PfarrerIn Albrecht

Dankeschön!

Wir als Kirchengemeinde möchten uns herzlich bedanken für das Adventsgesteck, die Adventskränze an den Fenstern, den Christbaum und bei allen, die beim Binden, Aufstellen und Schmücken geholfen haben!

Und wir bedanken uns herzlichst bei allen, die unsere Kirchengemeinde in diesem Jahr durch Mitarbeit, finanzielle Mittel und Fürbitte unterstützt haben und wünschen allen frohe Weihnachten und ein gesegnetes neues Jahr!

Freie Tage und Urlaub im Pfarramt und Pfarrbüro

Zwischen Weihnachten und Neujahr und bis einschließlich Mittwoch, 03.01.24, ist das Pfarrbüro nicht besetzt.

Vom 01.01. bis 14.01. hat Pfarrerin Albrecht Urlaub. Vertretung in dringenden Fällen übernimmt vom 1. – 7. Januar Pfarrer Rohrbach-Koop, Tel. 07138/920600.

Vom 8. – 14. Januar Pfarrer i. R. Kurt Vogelgsang, Tel. 07269/9608340.

In Angelegenheiten der Kirchengemeinde können Sie sich an den KGR-Vorsitzenden Herrn Dieter Schilling, Tel. 67863, wenden.

Montag, 01.01.24 – Neujahr

17.00 Uhr Distriktgottesdienst zur Jahreslosung und der Aktion „Das Leintal isst miteinander“ in Stetten mit Pfarrer i. R. Vogelgsang.

Opferzweck: Katastrophenhilfe Diakonie.

Das Leintal isst miteinander! Ausführliche Informationen hierzu lesen Sie bitte in der kirchlichen Rubrik Leintal.

Vorschau Seniorenkreis im Januar

Am Donnerstag, 11. Januar, findet unser nächster Seniorenkreis um 14.00 Uhr, im Gemeindehaus, statt. Senioren, gerne auch zugezogene, sind herzlich dazu eingeladen. Wir bitten um kurze Anmeldung bei Ursula, Tel. 6404, oder Ute, Tel. 6903218.

Samstag, 06.01. – Erscheinungsfest –

10.40 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Niederhofen mit Pfarrer i. R. Aichele-Tesch

Sonntag, 07.01.

10.40 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Stetten mit Prädikantin Kachel

Dienstag, 09.01.

09.30 Uhr Spielkreis im Gemeindehaus. Infos bei Agnes Maurer, Tel. 6903066

19.00 Uhr Friedensgebet

20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus

Mittwoch, 10.01.

09.15 Uhr Frauengesprächskreis Lichtblick

15.00 – 16.30 Uhr Kein Konfirmandenunterricht

16.45 – 18.15 Uhr Keine Präsenzzeit

Donnerstag, 11.01.

14.00 Uhr Seniorenkreis im Gemeindehaus

19.30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus

20.00 Uhr Frauengesprächskreis Blickwinkel im Gemeindehaus (Andachtsraum).

Infos bei T. Brückmann, Tel. 932969

Christliche Kinder- und Jugendarbeit Stetten a. H.

jeweils im Jugendraum des Gemeindehauses

In den Ferien finden die Gruppen und Kreise nur nach Vereinbarung statt.

Montag, 08.01.

17.45 Uhr Bubenjungschar (2. – 7. Klasse)

Donnerstag, 11.01.

16.15 Uhr Kinderstunde

19.30 Uhr Jugendkreis Online

Liebezeller Gemeinschaft Schwaigern

F4 | Liebezeller Gemeinschaft und EC-Schwaigern, Falltorstraße 4

„Raum der Begegnung“ im F4 für Menschen aus der Ukraine: Jeden Freitag, 16.30 – 17.30: Deutschübungen für Erwachsene. Die Kleine Kinderstunde für Kinder im Alter von 3 – 8 Jahren findet parallel dazu statt.

Kontakt: Arthur Trenkenschuh, Tel. 0157/7262 3754 und Annemarie Kiuntke, Tel. 0151/5567 1670.

So. 24.12. Heilig Abend Gottesdienst, 16.00 Uhr, Ankommen ab 15.30 Uhr, Predigt Mark Bühner, im Anschluss Punsch + Lebkuchen.

Di. 26.12. Die Boten, Kurzfilm zu Weihnachten (40 Min.) von den Machern von THE CHOSEN, 11.00 Uhr Ankommen, 11.15 Uhr Beginn, Eintritt frei; Zum Vormerken: Staffel 3 von THE CHOSEN wird ab Ostern im F4 gezeigt.

So 31.12. kein Gottesdienst im F4.

Mo. 01.01. Neujahrsfeier, 11.15 Uhr.

Di. 09.01. Bibel & Brezel, 9.30 Uhr (nicht am 2.1.!).

Fr. 12.01. LadiesNight mit Maren Kreiter, Einlass 18 Uhr, 10 €, mit Bistro.

Sa. 13.01. Großputz im F4, ab 8.30 Uhr.

Zum Vormerken: Am 19.01. findet im F4 eine „Indienreise“ statt. Die Christopher Indienhilfe freut sich über viele interessierte Besucher.

Das neue LebensART-Heft 2024 (Jahresprogramm) ist da, es liegt im F4 und in DER Buchladen aus.

Sa. 16.03. Samuel Koch, Horst-Haug-Halle, nachmittags findet eine Veranstaltung spezielle für Familien statt: „Kuscheltier-Kommando“, VVK unter www.leintal-festival.de oder in DER BUCHLADEN – ideal als Geschenk. Zum Vormerken: Für Samuel Koch wird es einen YOU/C-Projektchor geben.

Andachts-Telefon 07138/2369 750.

F4 hilft ... Du hast Fragen, Nöte, Sorgen? Oder du brauchst Hilfe und Unterstützung? Dann melde dich!

Armin Schmalzhaf, Tel. 0178/3637 365 E-Mail: armin.schmalzhaf@lgv-schwaigern.de.

Mark Bühner, Tel. 0157/3723 4570 oder 07138/236 9645, E-Mail: mark.buehner@lgv.org.

Sonja Bay, Tel. 0174/966 5002 oder E-Mail: sonja.bay@lgv-schwaigern.de.

Liebezeller Gemeinschaft Stetten

Sonntag, 07.01.2024

20.00 Uhr Gemeinschaftsstunde mit Mark Bühner

Herzliche Einladung!

Wir wünschen frohe, gesegnete Weihnachten und für das Jahr 2024 Frieden, Gesundheit und Gottes Segen.

Ev. Freikirchliche Gemeinde Massenbach

Johann-Sebastian-Bach-Straße 32

Ansprechpartner: Dominik Tocha

Mail: dominik.tocha@efg-massenbach.de

Tel. 07138/1310, Homepage: www.efg-massenbach.de

Sa. 23.12.

ab 09.00 Uhr bis ca. 13.00 Uhr Büchertisch mit christlicher Literatur und Überraschungen in Schwaigern, Marktplatz/Liominstraße

ab ca. 10.00 Uhr spielt der Bläserchor Advents- und Weihnachtslieder.

So. 24.12. Heiligabend

16.30 Uhr Christvesper

Mo. 25.12. 1. Weihnachtsfeiertag

10.00 Uhr Weihnachtsgottesdienst

(parallel dazu Kindergottesdienst)

So. 31.12. Silvesterabend

17.30 Uhr Jahresabschlussgottesdienst

So. 07.01.

10.00 Uhr Gottesdienst

(parallel dazu Kindergottesdienst)

Jahreslosung 2024:

Lasst euch in allem, was ihr tut, von der Liebe bestimmen. 1. Korinther 16,14 (Neue Genfer Übersetzung)

Katholische Seelsorge „Im Leintal“

<http://se-im-leintal.drs.de>

Pfarrer Schenk-Ziegler 07138/7142

Kath. Pfarramt St. Martinus, E-Mail: smartinus.schwaigern@drs.de, Tel. 07138/7142.

Dienstag 8.00 – 12 Uhr, Mittwoch 10 – 12 Uhr, Donnerstag 15.30 – 17.30 Uhr.

KW 52 geschlossen

Kath. Pfarramt, St. Kilian, Schulstr. 4 Massenbachhausen,
E-Mail: stkilian.massenbachhausen@drs.de, Tel. 07138/7292,
Mo. 15 – 17 Uhr, Mi. 9 – 12 Uhr, Fr. 10 – 12 Uhr.
KW 1 geschlossen

Kath. Pfarrbüro Leingarten, Bergstr. 1, Tel. 07131/401504,
Montag 9 – 12 Uhr, Dienstag 15 – 18 Uhr, Donnerstag 9 –
12 Uhr.
KW 1 geschlossen

Gottesdienste 4. Advent

Sa. 23.12.

18.30 Uhr Vorabendmesse St. Kilian Massenbachhausen für
alle drei Gemeinden † Jahrtag für Pfr. Karl
Ehrler

Heiligabend

So. 24.12.

16.00 Uhr Krippenfeiern
in St. Martinus/St.Lioba/St. Kilian
18.30 Uhr Christmette St. Pankratius Leingarten
22.00 Uhr Christmette mit dem Gemeindechor St. Martinus
Schwaigern
22.00 Uhr Wortgottesfeier St. Kilian Massenbachhausen
Pastoralref. T. Beck mit Begleitung vom Musik-
verein

Weihnachten – Hochfest der Geburt des Herrn

Mo. 25.12.

09.00 Uhr Hirtenamt St. Martinus Schwaigern
10.30 Uhr Festgottesdienst mit Chor St. Lioba Leingarten
10.30 Uhr Festgottesdienst mit Chor St. Kilian Massen-
bachhausen
18.00 Uhr Vesper St. Martinus Schwaigern

Hl. Stephanus

Di. 26.12.

10.30 Uhr Festgottesdienst für St. Martinus Schwaigern
alle drei Gemeinden

Silvester

So. 31.12.

10.30 Uhr Eucharistiefeier St. Lioba Leingarten für alle
drei Gemeinden
17.00 Uhr ökum. Jahresschlussandacht St. Kilian Massen-
bachhausen
17.30 Uhr Wortgottesfeier zum Jahresschluss St. Martinus
Schwaigern

Neujahr

Mo. 01.01.

10.30 Uhr Festgottesdienst St. Martinus Schwaigern
17.00 Uhr Festgottesdienst St. Pankratius Leingarten
18.30 Uhr Festgottesdienst St. Kilian Massenbachhausen

Heilige Drei Könige – Aussendung der Sternsinger

Sa. 06.01.

09.00 Uhr Festgottesdienst St. Lioba Leingarten
10.30 Uhr Festgottesdienst St. Kilian Massenbachhausen
10.30 Uhr Wortgottesfeier St. Martinus Schwaigern

Taufe des Herrn

So. 07.01.

10.30 Uhr Eucharistiefeier St. Martinus Schwaigern für alle
drei Gemeinden

Weihnachten in St. Martinus

„Welt ging verloren“ – die Zeile aus dem alten Weihnachtslied
scheint aktueller denn je ... doch „Christ ist geboren!“ heißt
es dann. Seit 2000 Jahren macht Gott immer wieder einen
neuen Anfang – er kommt zur Welt zu uns – wenn wir unser
Herz zu seiner Krippe machen, kann das die Welt verändern ...
Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten am Weihnachtsfest:
HL. Abend 16 Uhr Krippenfeier für die Familien: Im Krippen-
spiel zeigen uns die Kinder, wie Menschträume und der Traum
Gottes an Weihnachten wahr werden.
Christmette 22 Uhr: In die Mitte der Nacht miteinander den
Anfang einer neuen Zeit feiern. Der Chor gestaltet den Gottes-
dienst mit Liedern der Weihnacht.

1. Weihnachtstag: 9 Uhr Hirtenamt für Frühaufsteher, die sich
wie die Hirten aufmachen und staunend an der Krippe an-
kommen.

2. Weihnachtstag: Unter dem Christbaum, der das Licht der
Weihnacht erstrahlen lässt und mit weihnachtlicher Musik,
singen und feiern wir gemeinsam.

Friedenslicht

Auch in diesem Jahr wird wieder das Friedenslicht der Pfad-
finder aus Bethlehem in unserer Kirche stehen. Sie können
Dauerlichter für 2 Euro erwerben, um Licht und Frieden mit
nach Hause zu nehmen. Ein Zeichen für den ersehnten Frieden
im Nahen Osten, der Ukraine und der ganzen Welt.

Kollekten

An Weihnachten sammeln wir für Adveniat mit dem Schwer-
punkt Lateinamerika. Am 1. Januar ist Afrikatag für die Aus-
bildung von einheimischen Priestern und Schwestern.

Sternsinger

Wir haben viele neue Sternsinger vor allem durch die Werbung
unserer jungen Teammitglieder bekommen. Fast alle Gebiete
werden wir am 06. Januar besuchen können. Erfahrene Stern-
singer aus früheren Jahren sind immer noch sehr willkommen,
um unsere Lücken bei der Einteilung der Gruppen und Gebiete
zu füllen. Auch wer noch unsicher ist, darf sich jederzeit
melden, wir mischen dann Erfahrene mit Neuen. Am Freitag
05. Januar, ab 15.30 Uhr bieten wir im Martinssaal einen
weiteren Probenstermin an – auch für die Kinder, die an einer
der Proben nicht teilnehmen konnten oder noch unsicher sind.
Am Dreikönigstag treffen sich alle die mitmachen um 9.45 Uhr
zum Anziehen im Martinssaal. Um 10.30 Uhr werden die Stern-
singer feierlich im Wortgottesdienst durch Pastoralreferentin
Tamara Beck ausgesandt.

Infotelefon: Regina Jürgens, Tel. 0173/8218259 (gerne auch
über WhatsApp oder Signal).

Lebendiger Adventskalender

Wir treffen uns immer um 18.00 Uhr an einer der unten ge-
nannten Adressen, um zusammen das adventlich gestaltete
Fenster zu betrachten, zu singen und eine kleine Geschichte
oder ein Gedicht zu hören. Zum Abschluss der Aktion gibt es
immer etwas Warmes zu trinken, zu welchem eine eigene Tasse
mitgebracht werden muss.

Für nähere Infos können sie bei S. Rataj, Tel. 3184 und
M. Hagmann, Tel. 945616 melden.

21.12. Weltladen Schwaigern Marktstr. 6

22.12. Familie Ehni-Reinwald Schnellerstr. 10

Wir bedanken uns bei allen ehrenamtlichen Helfer/-innen für
ihr unverzichtbares Engagement in unseren Kirchengemeinden:
in der Katechese, der Gottesdienstvorbereitung und -gestal-
tung, der musikalischen Begleitung, in den Gremien und Aus-
schüssen, im Besuchsdienst, beim Austragen der Gemeinde-
briefe, bei den Festen und vielem mehr in diesem Jahr.
Herzlichen Dank auch für die gute Zusammenarbeit mit den
Kommunen und in der Ökumene. Wir wünschen allen ein ge-
segnetes, besinnliches Weihnachtsfest und ein friedvolles
NEUES JAHR.

Pfarrer Alois Schenk-Ziegler und Tamara Beck, Pastoralreferen-
tin



Vereinsmitteilungen



Schwaigern

TSV Schwaigern

**DANKE an unsere ehrenamtliche Helfer, Sponsoren und TSV
Mitglieder.**

Im Namen des gesamten TSV Teams möchten wir uns herzlich
bei euch bedanken. Ohne eure tatkräftige Unterstützung wäre
es nicht möglich gewesen, unsere Veranstaltungen wie das
Jubiläum, den Unterlandlauf, unser Sportwochenende und die
Jugendwinterfeier erfolgreich durchzuführen. Euer Engagement
hat einen großen Beitrag dazu geleistet, dass unser Verein

auch in diesem Jahr wieder ein voller Erfolg war. Wir sind stolz darauf, solch tolle Menschen an unserer Seite zu haben!



Wir wünschen euch und euren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für 2024!

Ballspielgruppe

Die Ballspielgruppe wünscht ihren Mitgliedern mit ihren Familien und allen Schwaigerner Bürgern ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

FSV Schwaigern

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!

Die Vorstandschaft des FSV Schwaigern und des Fördervereins bedankt sich bei allen Mitgliedern, Werbepartnern, Freunden und Gönnern für die Unterstützung im vergangenen Jahr. Wir wünschen allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches und glückliches Jahr 2024!

Wanderfreunde 1984 Schwaigern

Wir wünschen Ihnen allen ein gesegnetes und friedliches Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit und Zuversicht, sodass Sie in einem Jahr sagen können „Ja, 2024 war ein gutes Jahr.“

Musikverein Stadtkapelle Schwaigern

Weihnachtsgrüße

Unsere gemeinsame Weihnachtsfeier am vergangenen Dienstag bildete den Abschluss für das Jahr 2023.

Mit unseren Proben im neuen Jahr beginnen wir am Montag, 8.1. (Akkordeonorchester) und am Dienstag, 9.1. (Blasorchester).

Wir wünschen allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern unseres Vereins schöne Weihnachtsfeiertage und alle guten Wünsche für 2024. Für unsere kranken Musikkameraden wünschen wir gute Besserung und baldige Genesung!

Liederkranz Schwaigern

Wir wünschen Ihnen und uns frohe Weihnachten und einen guten und gesunden Start ins neue Jahr.

Wie unser WeihnachtsMitsingKonzert war, erfahren Sie in der nächsten Ausgabe.

Unsere erste Probe im neuen Jahr erwarten wir für Mittwoch, den 10.01., zu den gewohnten Zeiten. Bitte achtet auf kurzfristige Hinweise und Umfragen.

SchachFreunde Schwaigern

Wieste-Cup 2023

Janis Kohde nahm vom 08. – 10.12. am Wieste-Cup des Schachverbands Niedersachsen teil. Die nominelle Nr. 4 des Schwaigerner Landesligisten performte ausgezeichnet. Der junge Massenbacher belegt am Ende im A-Open (50 Teilnehmer) mit 3 Punkten aus 4 Wettkampfpartien Rang 15 und kann seine persönliche Wertungszahl verbessern (+7).

Bad Bertricher Schachtage 2023

Der Schwaigerner Uwe Single nahm vom 03. – 09.12. an den 29. Bad Bertricher Schachtagen teil. Mit einer 50 %-Ausbeute kommt er am Ende auf einen fast seinem Startplatz entsprechenden Mittelfeldplatz. Mit einem guten Gegnerschnitt kann er seine Wertungszahl deutlich verbessern (+22).

Bezirksjugendmeisterschaften

Vom 02. – 05.01.2024 werden im Haus Lutzenberg in Althütte die Jugendmeisterschaften des Bezirks Unterland ausgetragen. In der Altersgruppe U12 wird Mattis Gerhäuser die Schwaigerner Farben vertreten. Auf Kreisebene hat sich das

Schwaigerner Talent aus Stockheim dafür qualifiziert. Daumen drücken für ein gutes Abschneiden!

Kreisjugendliga

Post-SG Schwäbisch Hall II – SF Schwaigern III

Zu einem Nachholspiel des 3. Spieltags fährt Schwaigern am Samstag, 13.01. in die Stadt der gleichnamigen Bausparkasse. Mit einem Erfolg könnte das Team auf dem 4. Tabellenplatz vorrücken. Wettkampfbeginn 10.00 Uhr, Haus der Bildung (Kocherquartier, ehem. Gefängnis), Salinenstraße 6 – 10, Nordflügel Raum N107 oder Mittelbau Raum M102, 74523 Schwäbisch Hall.

2 Wochen Winterpause

Der Schachclub macht zwei Wochen Pause. Am 28.12. und 04.01. bleibt das Vereinsheim geschlossen.

Am 11.01. geht's wieder weiter – mit Jugend-Monatsblitzturnier und Aktiven-Blitzturnier um „die Flasche des Monats“. Unsere Winterfeier findet am 27.01. in der Frizhalle statt.

Vorstandschaft und Jugendleitung wünschen den Mitgliedern, Freunden und Gönnern des Vereins mit Angehörigen und der ganzen Bevölkerung frohe Weihnachten und besinnliche Feiertage. Kommen Sie gesund ins neue Jahr.

Heimatverein Schwaigern



Bilderrätsel

Auflösung aus KW 50: Schlittenfahren in der Kirchgasse

Bilderrätsel KW 51: Wo sieht man dieses Bild? (Auflösung im nächsten Amtsblatt)

Damit wünschen wir allen Freunden und Gönnern ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das Jahr 2024 Gesundheit, Freude, Zuversicht und vor allem wieder mehr Frieden in unserer Welt!

Wein am Berg

Am 31. Dezember 2023 haben wir geöffnet!

Herzlich willkommen zu SILVESTER bei Wein am Berg! Wir freuen uns, Sie zum Jahresabschluss bei der Weinausschank-Hütte begrüßen zu dürfen. Genießen Sie die gute Stimmung bei Winzer-Glühwein, Punsch, frisch gebackene Crêpes, Grillwurst sowie Secco.

Die Stettener Gruppe der Heuchelberg Weingärtner freut sich auf Sie von 12 – 18 Uhr. Wir wünschen Ihnen vorab fröhliche Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schwaigern

Wir wünschen all unseren Mitgliedern, Spendern und Helfern eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Förderverein Haus für Pflege und Gesundheit

Bei einer stimmungsvollen **Weihnachtsfeier** des ASB Haus für Pflege und Gesundheit mit Heimbewohnern und ihren Angehörigen bei Kaffee, Kuchen und weihnachtlicher Musik durfte der Förderverein nach Begrüßung der Heimleiterin, Frau Elshani und Frau Bürgermeisterin Rotermund, 1. Vorsitzende des Fördervereins, für alle Heimbewohner, Mitarbeiter sowie der Heim- und Pflegeleitung Weihnachtsgeschenke überbringen. Diese wurden mit Freude entgegengenommen. Dafür ein herzliches Dankeschön an Herrn Apotheker Kostaras von der Stadt-Apotheke, der diese wiederum gespendet hatte.

Die Vorstandschaft des Fördervereins wünscht allen Mitgliedern, Bewohnern und Bewohnerinnen, der Heim- und Pflegeleitung eine frohes, besinnliches Weihnachtsfest und ein gesegnetes, neues Jahr.

VdK Ortsverband Schwaigern

Liebe Mitglieder mit Partner und Gäste, wir wünschen allen besinnliche Weihnachten. Das alte Jahr neigt sich dem Ende und wieder stehen wir am Anfang von einem neuem Jahr 2024. Was wird es uns wohl bringen? Wir werden es mit viel Optimismus und Elan beginnen und wünschen euch allen Gesundheit,

Glück und Erfolg im neuen Jahr. Damit wir alles schaffen, was vor uns liegt.

Allen, die beim Adventsfest dabei waren, möchten wir Danke sagen. Es war sehr gut besucht. Das Essen im Schützenheim Stetten, die Wirtsleute, die Bedienung, alles super. Danke.

Vorschau 2024

Am Samstag, 16. März um 14.30 Uhr Mitgliederversammlung im Züchterheim Hasenheide Massenbachhausen.

Initiative Mobilfunk und Gesundheit Leintal

Bericht von der Mitgliederversammlung

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung fand am 7. Dezember im Vereinszimmer der Mehrzweckhalle statt. Nach den Regularien beschloss die Versammlung unter dem Punkt Finanzplanung ein neues Messgerät zuzukaufen, mit dem auch die neuen Frequenzen gemessen werden können. Dieses Messgerät kann auch ausgeliehen werden um im privaten Umfeld Mobilfunkstrahlung messtechnisch zu erfassen.

Im Rahmen unserer Mitgliederversammlung zeigte Bernd Schukraft eine Zusammenfassung des Vortrages von Dr. Scheler, den er bei uns am 12. Oktober gehalten hatte. Inhalte waren die exponentiell zunehmende Datenflut, z. B. durch das Streamen von Musik und Videos. Der Energiebedarf steigt immens. Wäre das Internet ein Staat, wäre es der Staat mit dem zweithöchsten Stromverbrauch. Die Menge der Strahlenbelastung sollte minimiert werden. „Mit weniger Mobilfunkstrahlung gesünder und nachhaltiger leben!“ Es gibt hohe Gesundheitsgefährdungen durch nichtionisierende Strahlung. Von 2039 Studien zur Mobilfunkstrahlung zeigen mehr als 646 einen Zusammenhang von Mobilfunk und bestimmten gesundheitlichen Folgen. Denn die derzeitigen Grenzwerte berücksichtigen nur, dass die thermische Wirkung der Strahlung nicht so hoch wird, um Gewebeschädigungen hervorzurufen. Sie berücksichtigen keine nicht-thermischen Wirkungen unterhalb der Grenzwerte. Vorsorge und Schutzmaßnahmen, die jeder für sich nutzen kann, um seine persönliche Strahlenbelastung zu minimieren: Kabelanbindung nutzen. Dauerbestrahlung unbedingt vermeiden: WLAN abschalten, wenn es nicht benötigt wird, vor allem nachts, keine Geräte kaufen, an denen WLAN nicht mehr abgeschaltet werden kann. Hohe Strahlungsintensitäten vermeiden, die in körpernahem Abstand zu einer Strahlungsquelle auftreten. (Smartphone/Handy am Kopf oder in der Hosentasche, WLAN vom Laptop in Körpernähe). Eine zukunftsfähige Alternative zu WLAN wäre Visible Light Communication (VLC). Bei dieser Technik der optischen schnurlosen Kommunikation wird LED-Licht zur Datenübertragung genutzt, indem das Licht in ein für das menschliche Auge nicht sichtbares Flimmern versetzt wird, das den Daten entspricht. Diese vom Fraunhofer Heinrich-Hertz-Institut in Berlin entwickelte VLC-Technik ist seit einiger Zeit am Hegel-Gymnasium in Stuttgart und in wenigen anderen Schulen installiert.

Die Initiative Mobilfunk und Gesundheit wünscht allen Mitgliedern, Bürgerinnen, Bürgern der Stadt Schwaigern ein besinnliches Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes Jahr 2024.

BUND Ortsgruppe Schwaigern

Verbunden mit dem Dank für die Unterstützung in diesem Jahr wünschen wir unseren Mitgliedern, Freunden und Förderer ein frohes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit und Zuversicht. Wir freuen uns weiterhin über Ihr Interesse an unserer Arbeit und unseren Aktivitäten.

Vorankündigung

Am Samstag, 24. Februar bieten wir einen **Baumschnittkurs** mit der bekannten Obst- und Gartenfachwirtin Sabine Schönfeld an. Von 9 bis 12 Uhr führt sie in den naturschutzgerechten Pflege- und Erhaltungsschnitt von (un gepflegten) Obstbäumen ein. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Nach einer kurzen Einführung vor Ort werden wir das Gelernte gleich an den Bäumen auf der BUND-Wiese anwenden. Anschließend besteht die Möglichkeit, mitgebrachtes Grillgut am Lagerfeuer zu grillen und gemeinsam zu essen. Die Wegbeschreibung zur BUND-Wiese folgt mit der Anmeldebestätigung. Kosten: 15 Euro/Person, BUND-Mitglieder 10 Euro/Person. Teilnehmerzahl: max. 20 Personen. Anmeldung: bund@schwaigern.de.

LandFrauenverein Schwaigern

Auch dieses Jahr wollen wir uns für eure Hilfe, wo sie gebraucht wurde, bedanken. Wir wünschen eine friedliche Weihnachtszeit, einen guten Rutsch ins Jahr 2024 und viel Spaß an unserem neuen Programm.

Am 8. Januar machen wir unsere Winterwanderung nach Leingarten, dazu treffen wir uns um 14 Uhr am Bahnhof, Abschluss ist im Café Förch.

Am 11. Januar beginnt unsere Gymnastik mit Frau Ostertag, Treffpunkt um 17.45 Uhr in der Frizhalle – der Dienstagskurs von Frau Engelhardt wird in diesen Kurs mit Frau Ostertag integriert. *Viele Jahre hat Frau Engelhardt den Dienstagskurs geleitet. Für dieses Engagement bedanken wir Landfrauen uns ganz herzlich und wünschen, dass sie ihren Ruhestand noch viele Jahre in Gesundheit genießen kann.*

Arbeitskreis Eine Welt

Wieder ist Weihnachten!

Und darum sagen wir: Allen Mitgliedern des AK Eine Welt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Weltladens: Herzlichen Dank für eure verlässliche Mitarbeit und allen Kundinnen und Kunden: Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung! Frohe und gesegnete Weihnachten und ein gutes und friedvolles neues Jahr 2024!

Öffnungszeiten Weltladen:

Winterpause vom Di. 2.1. – Do. 4.1., ab Freitag, 5. Januar, ist wieder wie gewohnt von Di. bis Sa. geöffnet

Children's Nest

Container unterwegs

Vergangenes Wochenende stand unser 40-Fuß-Container endlich in Stetten. Eine Gruppe der Royal Rangers Filderstadt traf sich zusammen mit weiteren Helfern, um die Schulmöbel aus unserem Zwischenlager zu holen und zuerst in den Container zu packen. Dies war Dank der großartigen Hilfe und Unterstützung der Privatkellerei Kümmerle durch den Seniorchef Heinz Kümmerle möglich, der seinen LKW zur Verfügung stellte und die Organisation des Transports übernahm. Carolin Alius brachte im Kleintransporter weitere Spendenkisten, die alle Zwischenräume ausfüllten. Wir sind schon voller Vorfreude, wenn der Container im Kinderheim Children's Nest in Choma/Sambia ankommt. Herzlichen Dank an alle tatkräftigen Helferinnen und Helfer. Über **Spenden** für den Transport freuen wir uns, Kreissparkasse Heilbronn: IBAN DE39 6205 0000 0000 3214 66, Stichwort „Container“.



Wir wünschen allen Menschen dieser Welt eine friedliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins Jahr 2024.

Jahrgang 1939 Schwaigern

Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute, damit wir uns in großer Runde beim nächsten Treffen wiedersehen.



Dorfjubiläum 1250 Jahre Massenbach



„Massenbach blüht auf“ – kreative Pflanzaktionen in Blau und Gelb waren im Jubiläumsjahr gefragt und viele Massenbacher Bürgerinnen und Bürger haben sich mit großartigen Beiträgen beteiligt. Als Einstieg gab es fürs Frühjahr eine kostenlose Box mit Blumenwiebeln. Dem Aufruf, auch den Sommerflor mit farblich passenden Blumen zu gestalten, sind viele Massenbacher Familien nachgekommen. Dafür sagen wir, das Pflanzteam Birgit Heuschele, Regina Hernik und Andrea Vollmer, ein großes und herzliches Dankeschön. Bei der großen Auswahl an Beiträgen viel es schwer, die kreativste Gestaltung zu prämiieren. Unsere Wahl fiel schließlich auf Familie Rosi Dörr in der Massenbachhausener Straße. Mit immer wieder neuen Ideen hat Familie Dörr unser Jubiläumsjahr bereichert und uns alle erfreut. Für diesen besonderen Einsatz haben wir Familie Dörr mit einem Gutschein der Schwaigerner Kaufleute belohnt und uns herzlich bedankt. Unser Dank gilt auch all jenen, die sich um die Pflege der Pflanzen im öffentlichen Raum gekümmert haben. Und abschließend danken wir dem Bauhof der Stadt Schwaigern für die vielfältigen Einsätze.

TSV Massenbach

SGM MassenbachHausen

Fußball Herren

Nach der Meisterschaft in der letzten Saison, dem Aufstieg in die Bezirksliga und der Vorrunde der Saison 2023/2024 können wir auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken. Zur Winterpause steht unser Bezirksliga Team auf einem sehr guten 6. Tabellenplatz, während unsere Zweite als Tabellenführer der Kreisliga B4 überwintert. Beste Voraussetzungen also, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Wir freuen uns auf das Jahr 2024 und wünschen unseren Teams alles Gute und viel Erfolg für die Rückrunde.

Die Fußballabteilung bedankt sich bei allen Fans, Unterstützern, Sponsoren, Funktionären und Spielern für die Unterstützung im Fußballjahr 2023! Wir wünschen all unseren Freunden ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. See you in 2024!

Jugendfußball

SVM-Budenzauber am 28.12. in der Halle in Massenbachhausen von 9.00 bis 20.30 Uhr mit 24 Mannschaften aus nah und fern (Löchgau und Freiberg). Für eine Top-Bewirtung ist gesorgt mit Weißwurstfrühstück, Mittagessen (Linsen mit Spätzle, Schnitzel usw.), Kaffee und Kuchen.

Volleyball

Spielergebnis: Bezirksklasse 1 Damen

SC Buchenbach- TSV Massenbach 3:2 (25.15, 21.25, 15.25, 25.21, 15.11)

Im ersten Satz konnten wir den Gegner nicht unter Druck setzen und gaben diesen Satz ab. Danach spielte unser Team wie ausgewechselt auf allen Positionen und wir gewannen die nächsten beiden Sätze. In Satz 4 fehlte uns die Kraft und oft die Konzentration – Satzverlust zum 2:2-Ausgleich. Im Tiebreak musste eine Spielerin verletzt weiterspielen, weil keine Auswechselspielerin mehr da war. Bis zum Schluss kämpften wir und verloren doch sehr knapp dieses Match. Tabellenplatz 4.

Gesangverein „Eintracht“ Massenbach

Ein für unseren Verein und unseren Ort Massenbach jubiläum- und ereignisreiches Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu. Für die vielfältigen Hilfen und Unterstützungen, die dazu beigetragen haben, die Festivitäten und Veranstaltungen erfolgreich und denkwürdig abzuwickeln, bedanken wir uns recht herzlich.

Wir wünschen unseren Mitgliedern und Freunden eine gesegnete und frohe Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches neue Jahr 2024.

Unsere **Hobbysängergruppe** trifft sich nach den Feiertagen am 08. Januar zur Chorprobe. Am 11.01. startet unser Chor „MEZZOFORTE“ mit der Probenarbeit für das neue Jahr 2024.

Skiclub Massenbach

Treffpunkt – Schneeschmelzer –

Die Vorweihnachtszeit geht wieder los und wir starten am 21., 22. + 23. sowie 28., 29.+ 30. Dezember an der Skihütte beim Jugend- und Bürgertreff in Massenbach. Von 18 – 22 Uhr ist jeder herzlich willkommen, bei Glühwein und Wurst neue und alte Freunde (wieder) zu treffen und sich zwanglos, nett und anregend zu unterhalten. Wir freuen uns.

Wir wünschen allen eine besinnliche und friedvolle Weihnachtszeit.

Kleintierzuchtverein Z 101 Massenbach

Auf ein erfolgreiches Züchterjahr können unsere Züchterinnen und Züchter zurückblicken. Bei verschiedenen Ausstellungen konnten sie viele Preise erringen. Auch unsere Jugendzüchter waren vor kurzem sehr erfolgreich bei der *Kreisjugendschau in Talheim*. Gleich zweimal konnte Max Kissinger sich den Titel des Kreisjugendmeister sichern mit seinen Kaninchen der Rasse Perlfeh und Rote Neuseeländer. Landesverbandsehrenpreise gingen an unsere Züchterin Clara Schuster mit Farbenzwerge Lohschwarz und Max Kissinger mit Perl und Rote Neuseeländer; Kreisverbandsehrenpreis an Julian Schuster mit Farbenzwerge Lohschwarz; Ehrenband des Kreisverband Heilbronn an Max Kissinger mit Perlfeh, dazu den Ehrenpreis der Stadt Heilbronn ebenfalls mit Perlfeh. Eine große Ehre für unsere Nachwuchszüchter war es auch, den Wanderpokal unseres verstorbenen Ehrenmitglied Siegfried Gogel nach Massenbach zu holen. Beim Geflügel bekam Max Kissinger mit seinen Hühner Brama gelb-blau-columbia das Ehrenband des Kreisverband Heilbronn und einen Ehrenpreis.

Wir wünschen allen Bekannten, Freunde und unseren Züchtern ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2024.



Förderverein TSV Stetten Fußball

Glühweinausschank am Donnerstag, 28.12., ab 17.00 Uhr. Herzlich willkommen an der Hütte am Sportpark zu Glühwein, Punsch, Bier und Secco sowie einer leckeren Grillwurst. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

SG Stetten/Kleingartach

Die SG Stetten-Kleingartach wünscht allen Spielern, Spielerfrauen, Verantwortlichen, Zuschauern und Sponsoren erholsame und schöne Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024.

Vorschau:

Hüttengaudi 2024

Am Freitag, den 5. Januar, lädt die SGSK alle von nah und fern zur traditionellen Hüttengaudi ein. Schaut ab 18 Uhr in der Alten Kelter Kleingartach vorbei und feiert mit den Fußballern der SG Stetten-Kleingartach.

Christbaum sammeln

Am Samstag, den 13. Januar sammeln die Fußballer der SG Stetten-Kleingartach die Weihnachtsbäume in Stetten ein. Bitte den eigenen Weihnachtsbaum bis 9 Uhr vor die Haustüre legen.

Sportschützenverein Heuchelberg

Silvesterschießen

Am 31.12. findet wieder unser beliebtes Silvesterschießen statt. Schießzeit von 14 – 18 Uhr. Es gibt Glühwein, Grillwurst mit Weck, Kaffee und Kuchen.

Königsschießen und Pokalschießen

Am 06.01. findet unser Königsschießen und Pokalschießen statt. Die Schießzeit beginnt um 10 Uhr und endet um 16.30 Uhr (Vorderladergewehr, Ordonanzgewehr, GK-Pistolen/

Revolver von 13 – 16.30 Uhr) – Kassenschluss ist um 16.20 Uhr. Die Siegerehrung findet am gleichen Tag um 17 Uhr zusammen mit der Vereinsmeisterschaftssiegerehrung im Schützenhaus statt. Wir bitten um zahlreiche Teilnahme.

Kreissenjoren

Unsere Schützen erreichten beim Kreissenjorenschießen in Massenbachhausen am 16.12. folgende Ergebnisse: **LG 2:** Trude Friedrich 3. Platz mit 407,5 Ringe; Hans-Jürgen Friedrich 4. Platz mit 406,8 Ringe. **LG 3:** Hans-Jürgen Ludwig 1. Platz mit 412,4 Ringe; Kurt Wendl 2. Platz mit 390,2 Ringe.

Allen Altersschützen frohe Weihnachten und dass wir uns im neuen Jahr gesund wiedersehen.

Vereinsenioren

Denkt bitte dran, das ihr euch zum nächsten Treffen im Januar bitte anmeldet.

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2024.

Gesangverein Edelweiss Stetten 1880

Singen macht Spaß! Das haben die Grünschnäbel und Querbeet beim Stettener WeihnachtsPlätzle bewiesen. Bei den zahlreichen mitsingenden Besuchern gibt es jetzt sicher einige, die den Weg zu uns in den Chor finden werden. Wir freuen uns auf euch!



Die Proben im neuen Jahr beginnen für die **Grünschnäbel** am 8. Januar um 17.30 Uhr; **Querbeet** trifft sich wieder am 10. Januar um 20 Uhr, jeweils im Vereinszimmer der Mehrzweckhalle.

Wir wünschen allen eine schöne Weihnachtszeit und für 2024 alles Gute!

LandFrauenverein Stetten

Das Vorstands-Team wünscht von Herzen allen Mitgliedern mit ihren Familien und allen, die uns kennen, frohe und gesegnete Weihnacht und einen guten Rutsch ins Jahr 2024. Bleibt gesund!

Wir freuen uns, euch am 09.01. um 19.00 Uhr im Vereinsraum wieder zu sehen und laden zur „**Vorstellung des Veranstaltungskalender** mit Plauderabend“ ein. Gäste sind herzlich willkommen. Bitte diesen Termin vormerken, da in Kalenderwoche 1 kein Amtsblatt erscheint.

Die neuen „Bleib-fit Gymnastikkurse“ unter dem Motto „Fitness für den ganzen Körper“ mit jeweils 8 Einheiten à 60 Minuten in der Mehrzweckhalle Stetten starten im neuen Jahr wie folgt:

- **Gemischter Kurs** (Männer/Frauen/Paare), in Kooperation mit dem TSV Stetten, am Montag, 22. Januar um 18.45 Uhr.
- **Frauenkurs** am Donnerstagvormittag, 25. Januar um 8.30 Uhr.

Kursinhalte: Aktivierung der gesamten Muskulatur durch Kräftigung und Dehnung, Förderung der Körperwahrnehmung, Koordinationsübungen und div. Entspannungstechniken.

Kursgebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder/Gäste 24 €.

Interessiert? Gäste sind herzlich willkommen. Auch Schnuppern ist erlaubt. Für nähere Infos und Anmeldungen (unbedingt erforderlich bis 15. Januar, da eine Mindestteilnehmer/-innenzahl erforderlich ist) bitte bei den Übungsleiterinnen Ute Moser, Tel. 6903218, oder Brigitte Hartmann, Tel. 67065, melden.

Förderverein Alte Kelter Stetten

Erstes Stettener WeihnachtsPlätzle

Unter 1000 Lichtern fand am Wochenende das erste Stettener WeihnachtsPlätzle statt. Lichterzauber, kulinarische Genüsse, fröhliche Musik und die vielen Menschen haben den neuen Platz mit Leben gefüllt. Dafür soll er da sein. Wir danken allen Vereinen, die dieses adventliche Zusammenfinden in Stetten ermöglicht haben. Danke den Chören des Gesangvereines, dem Posaunenchor, dem TSV, der Evang. Kirchengemeinde, den Landfrauen und allen spontanen und geplanten Helfern! Frohe Weihnachten wünschen wir und freuen uns auf nächstes Jahr.

Schlepperfreunde Heuchelberg

Weihnachtsgruß

Die Schlepperfreunde bedanken sich herzlich bei allen Mitgliedern mit ihren Familien, den Helfern und Unterstützern für die Vereinsarbeit. Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest, ein paar Tage zum Ausruhen und Genießen, zum Kräfte sammeln für ein gesundes neues Jahr. Ein Jahr ohne Sorgen und negativen Ereignissen. Wir wünschen euch, dass alle Hoffnungen in Erfüllung gehen und ihr eure Ziele erreicht.

Jahrgang 1952/1953 Stetten

Herzliche Einladung und Erinnerung! Am Samstag, den 6. Januar, wollen wir zu unserem alljährlichen **Jahrgangstreffen** in die Gaststätte Neuer Berg in Stetten einladen. Beginn ist um 12.00 Uhr. Ihr seid alle mit Partner und Partnerinnen ganz herzlich willkommen und wir freuen uns auf ein paar schöne Stunden im Kreise unserer Jahrgangsgemeinschaft.

Allen Jahrgangskameraden/Kameradinnen wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute für das neue Jahr 2023.



Niederhofen

TSV Niederhofen

Glühweinfest am 30.12.

Am Samstag, 30.12., ab 18 Uhr findet das Glühweinfest am Vereinsheim in Niederhofen statt. Dazu möchten die Niederhofener Fußballer alle ganz herzlich einladen. Bei leckerem Essen, Glühwein und Punsch wollen wir das Jahr gemeinsam ausklingen lassen. Wir freuen uns auf euch!

Weihnachtsgruß

Das Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu. Daher möchte sich der TSV Niederhofen noch mal bei allen Übungsleitern, Trainern, Mitglieder und Freunde für das ereignisreiche Jahr und die Unterstützung aller bedanken.

Der TSV wünscht allen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr.

Bauernverband Ortsverein Niederhofen

Gerne blicken wir auf das Jahr 2023 zurück. Vieles konnten wir miteinander bewegen und erleben. Ganz herzlich danken wir allen Mitgliedern und Helfern für die Unterstützung im Jahr 2023. Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein friedliches, gutes neues Jahr.

Glühweinfest 2024

Wir starten in das Jahr 2024 wieder mit unserem traditionellen Glühweinfest an der Lochberghütte in Niederhofen. Wie immer ist dort am 6. Januar ab 13.00 Uhr für Essen und Trinken gesorgt. Wir freuen uns auf viele Besucher.

LandFrauenverein Niederhofen

Besinnliche Weihnachtstage und die besten Wünsche für ein glückliches, gesundes und gesegnetes Jahr 2024 wünscht euch allen das LandFrauen-Team.

Chorgemeinschaft 1860 Niederhofen

Allen wünschen wir ein harmonisches Weihnachtsfest und ein friedvolles Jahr 2024.

Mit den Proben beginnen wir wieder am Dienstag, 9. Januar, um 20 Uhr im Alten Schulhaus.



Anzeigen

für evtl. Druckfehler
keine Haftung!

Anzeigenannahme: Tel. 0 71 38/85 36, Fax 56 33, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de



Parteien und Wählervereinigungen

CDU Stadtverband Schwaigern

Nachruf Fritz Holl

Die Mitglieder unseres Stadtverbands trauern um das ehemalige Mitglied unseres Stadtverbandes Fritz Holl. Fritz war 13 Jahre lang (von 1971 bis 1984) Mitglied des Gemeinderats der Stadt Schwaigern. Darüber hinaus war er in verschiedenen Ausschüssen tätig, dem Hauptausschuss, dem Grundschulverband und dem Gemeindewasserverband Massenbach-Massenbachhausen. Die Stadt verlieh ihm dafür die Ehrenmedaille. Bei unserem Stadtverband war er ebenfalls sehr lange Mitglied und engagierte sich damit außerordentlich für die CDU in Schwaigern. Wir bedanken uns sehr herzlich dafür. Mit ihm verlieren wir eine besondere Persönlichkeit, die sich in vorbildlicher Weise für unsere Bürger und unsere Stadt eingesetzt hat. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

CDU Stadtverband Schwaigern

Liebe Mitglieder unseres Stadtverbands, liebe Leserinnen und Leser!

Mit einem herzlichen Gruß von unseren Land- und Bundestagsabgeordneten, Dr. Michael Preusch aus Eppingen und Alexander Throm aus Heilbronn, die sich wie wir vom CDU-Stadtverband für ihre Teilhabe am Gemeinwesen bedanken, möchten wir Ihnen ein friedliches, gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024 wünschen.

FDP

Wir laden Sie herzlich zum traditionellen „**Liberalen Dreikönig**“ im Ahnenkeller der Palmbräu (Eppingen, Ludwig-Zorn-Str. 2) am Samstag, den 06.01.24 ab 17 Uhr ein. Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt. Einlass ab 16.30 Uhr.

Ihr Landtagsabgeordneter Georg Heitlinger wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern in dieser herausfordernden und friedlosen Zeit ein friedvolles Weihnachtsfest im Kreise der Familie und Freunde sowie für das neue Jahr Zuversicht und beste Gesundheit.

I M P R E S S U M

Herausgeber: Stadt Schwaigern

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Schwaigern ist der/die Bürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine; für die Veröffentlichung der Fraktionen die jeweiligen Fraktionssprecher, für den Inhalt der Texte der Parteien und Verbände ausschließlich die Parteien und Verbände, für den Anzeigenteil Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de

Redaktionsschluss: mittwochs, 10.00 Uhr



Stadt Schwaigern

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die zwischen den Städten und Gemeinden Eppingen, Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleeborn, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Gemmingen, Güglingen, Ilsfeld, Ittlingen, Kirchart, Lauffen am Neckar, Lehensteinsfeld, Leingarten, Löwenstein, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Nordheim, Obersulm, Pfaffenhofen, Schwaigern, Talheim, Untergruppenbach, Wüstenrot, Weinsberg und Zaberfeld am 25. Oktober 2023 abgeschlossene Beitrittsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.05.2019 zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde gem. § 25 Absatz 5 i.V.m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 14.12.2023 genehmigt.

Beitrittsvereinbarung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde

zwischen den
Städten und Gemeinden

1. **Große Kreisstadt Eppingen**,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Klaus Holaschke,
Marktplatz 1, 3, 5 75031 Eppingen
- als erfüllende Stadt -
 2. **Stadt Brackenheim**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Csaszar,
Marktplatz 1, 74336 Brackenheim
 3. **Gemeinde Cleeborn**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Vogl,
Keltnergasse 2, 74389 Cleeborn
 4. **Gemeinde Gemmingen**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Timo Wolf,
Hausener Str. 1, 75050 Gemmingen
 5. **Stadt Güglingen**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ulrich Heckmann,
Marktstr. 19-21, 74363 Güglingen
 6. **Gemeinde Ittlingen**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Kai Kohlenberger,
Hauptstr. 101, 74930 Ittlingen
 7. **Gemeinde Kirchart**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerd Kreiter,
Hauptstraße 36, 74912 Kirchart
 8. **Stadt Leingarten**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ralf Steinbrenner,
Heilbronner Str. 38, 74211 Leingarten
 9. **Gemeinde Massenbachhausen**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Nico Morast,
Heilbronner Str. 54, 74252 Massenbachhausen
 10. **Gemeinde Nordheim**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Volker Schiek,
Hauptstr. 26, 74226 Nordheim
 11. **Gemeinde Pfaffenhofen**,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Carmen Kieninger,
Rodbachstr. 15, 74397 Pfaffenhofen
 12. **Stadt Schwaigern**,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Sabine Rotermund,
Marktstr. 2, 74193 Schwaigern
 13. **Gemeinde Zaberfeld**,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Diana Danner,
Schloßberg 5, 74374 Zaberfeld
- und
14. **Stadt Weinsberg**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stefan Thoma,
Marktplatz 11, 74189 Weinsberg
 15. **Gemeinde Abstatt**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klaus Zenth,
Rathausstr. 30, 74232 Abstatt
 16. **Stadt Beilstein**,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Barbara Schoenfeld,
Hauptstr. 19, 71717 Beilstein
 17. **Gemeinde Eberstadt**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stephan Franczak,
Hauptstr. 39, 74246 Eberstadt
 18. **Gemeinde Ellhofen**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Rapp,
Kirchplatz 1, 74248 Ellhofen
 19. **Gemeinde Flein**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Alexander Krüger,
Kellergasse 1, 74223 Flein
 20. **Gemeinde Ilsfeld**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Bordon,
Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld
 21. **Stadt Lauffen am Neckar**,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Sarina Pfründer,
Rathausstr. 10, 74348 Lauffen
 22. **Gemeinde Lehensteinsfeld**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Benjamin Krummhauer,
Ellhofener Str. 2, 74251 Lehensteinsfeld

23. **Stadt Löwenstein**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klaus Schifferer,
Maybachstr. 32, 74245 Löwenstein
24. **Gemeinde Neckarwestheim**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jochen Winkler,
Marktplatz 1, 74382 Neckarwestheim
25. **Gemeinde Obersulm**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Björn Steinbach,
Bernhardstr. 1, 74182 Obersulm
26. **Gemeinde Talheim**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rainer Gräble,
Rathausplatz 18, 74388 Talheim
27. **Gemeinde Untergruppenbach**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Vierling,
Kirchstr. 2, 74199 Untergruppenbach
28. **Gemeinde Wüstenrot**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Timo Wolf,
Eichwaldstr. 19, 71543 Wüstenrot

Präambel

Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleeborn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern und die Gemeinde Zaberfeld haben mit als **Anlage** beigefügter öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 28.05.2019 gem. § 199 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO Baden-Württemberg i.V.m. § 25 Abs. 1 GKZ Baden-Württemberg die ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen als „erfüllende Gemeinde“ und „zuständige Stelle“ zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle übertragen.

Die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot haben mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 15.01.2020 gem. § 199 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO Baden-Württemberg i.V.m. § 25 Abs. 1 GKZ Baden-Württemberg die ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Stadt Weinsberg als „erfüllende Gemeinde“ und zuständige Stelle übertragen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit Wirkung zum 31.12.2023 beendet.

Um in Zukunft die Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB wahrzunehmen, treten die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde bei.

Die beteiligten Körperschaften sind benachbarte Gemeinden nach § 199 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO, weil ihre Gemarkungsgrenzen auf nicht nur ganz unbedeutenden Strecken zusammenstoßen bzw. sämtliche Gemarkungen nebeneinander liegen. Durch Abschluss dieser Vereinbarung entsteht ein einheitliches Substrat der kommunalen Zusammenarbeit.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Vertragsbeitritt

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 beitreten.
- (2) Die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf

die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 gelten ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung auch für die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot, soweit sich aus § 1 Abs. 2 zweiter Abschnitt nichts anderes ergibt.

Die in den §§ 2 bis 22 aufgeführten Regelungen ersetzen die entsprechenden Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung und gelten ab diesem Zeitpunkt für alle Vertragsparteien.

§ 2 Zur Präambel

Die Präambel der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleebronn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen auf die Große Kreisstadt Eppingen zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gem. §§ 192 bis 197 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO Baden-Württemberg vom 11.12.1981 in der Fassung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).“

§ 3 Zu § 1 Abs. 1

§ 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleebronn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde gem. § 25 Abs. 1 GKZ Baden-Württemberg zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Große Kreisstadt Eppingen ist „erfüllende Gemeinde“ gem. § 25 Abs. 1 GKZ Baden-Württemberg und „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 GuAVO Baden-Württemberg. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB gehen auf die Große Kreisstadt Eppingen nach § 25 Abs. 2 S. 1 GKZ Baden-Württemberg als „übernehmende Körperschaft“ über.“

§ 4 Zu § 1 Abs. 4

§ 1 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Zur Sicherstellung einer geordneten Aufnahme der Erfüllung der übergewandten Aufgaben auf die Große Kreisstadt Eppingen erfolgt die Übertragung der in Abs. 1 und 3 aufgeführten Aufgaben für die

Stadt **Brackenheim**: zum 01.07.2019

Gemeinde **Cleebronn**: zum 01.07.2019

Gemeinde **Gemmingen**: zum 01.07.2019

Stadt **Güglingen**: zum 01.07.2019

Gemeinde **Ittlingen**: zum 01.07.2019

Gemeinde **Kirchart**: zum 01.07.2019

Stadt **Leingarten**: zum 01.07.2019

Gemeinde **Massenbachhausen**: zum 01.07.2019

Gemeinde **Nordheim**: zum 01.07.2019

Gemeinde **Pfaffenhofen**: zum 01.07.2019

Stadt **Schwaigern**: zum 01.07.2019

Gemeinde **Zaberfeld**: zum 01.07.2019

und für die

Stadt **Weinsberg**: zum 01.01.2024

Gemeinde **Abstatt**: zum 01.01.2024

Stadt **Beilstein**: zum 01.01.2024

Gemeinde **Eberstadt**: zum 01.01.2024

Gemeinde **Ellhofen**: zum 01.01.2024

Gemeinde **Flein**: zum 01.01.2024

Gemeinde **Ilsfeld**: zum 01.01.2024

Stadt **Lauffen am Neckar**: zum 01.01.2024

Gemeinde **Lehrensteinsfeld**: zum 01.01.2024

Stadt **Löwenstein**: zum 01.01.2024

Gemeinde **Neckarwestheim**: zum 01.01.2024

Gemeinde **Obersulm**: zum 01.01.2024

Gemeinde **Talheim**: zum 01.01.2024

Gemeinde **Untergruppenbach**: zum 01.01.2024

Gemeinde **Wüstenrot**: zum 01.01.2024

§ 5 Zu § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Große Kreisstadt Eppingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Eppingen, der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchart, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern, der Gemeinde Zaberfeld, der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehrensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ Baden-Württemberg). Dies sind die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen des Gutachterausschusses bzw. der Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“

§ 6 Zu § 2 Abs. 3

§ 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchart, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern und der Gemeinde Zaberfeld sind der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchart, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern und der Gemeinde Zaberfeld bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.

Der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehrensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot sind der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehrensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.“

§ 7 Zu § 2 Abs. 5

§ 2 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleebronn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern und die Gemeinde Zaberfeld verpflichten sich, jeweils ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzung mit Wirkung jeweils zum 01.07.2019 aufzuheben.

Die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot verpflichten sich, die Erstreckungssatzung der Stadt Weinsberg vom 05.05.2020 und - soweit noch nicht geschehen - jeweils ihre Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen mit Wirkung jeweils zum 01.01.2024 aufzuheben.“

§ 8 Zu § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Große Kreisstadt Eppingen erfüllt die Aufgabe in ihren eigenen Amtsräumen oder in angemieteten Räumen Dritter und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.“

§ 9 Zu § 3 Abs. 4

§ 3 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleeborn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchart, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern, der Gemeinde Zaberfeld, der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilsfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gem. § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht (sobald dieser erstmalig vorhanden ist) in elektronischer Form.“

§ 10 Zu § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleeborn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern und die Gemeinde Zaberfeld stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Eppingen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die

- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
- Altlasten,
- Bodenrichtwertkarten,
- Flächennutzungspläne,
- Daten zur Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
- Höhenlinien,
- Orthofotos,
- Schutzgebiete und
- Sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.

Die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Eppingen bis spätestens 01.01.2024 ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die

- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
- Altlasten,
- Bodenrichtwertkarten,
- Flächennutzungspläne,
- Daten zur Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
- Höhenlinien,
- Orthofotos,
- Schutzgebiete und
- Sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.“

§ 11 Zu § 4 Abs. 2

§ 4 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleeborn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Ge-

meinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ihren jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).“

§ 12 Zu § 4 Abs. 3

§ 4 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleeborn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.“

§ 13 Zu § 4 Abs. 4

§ 4 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleeborn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die

- Bauakten (digital oder in Papierform),
- Baulasten,
- Daten über den Erschließungszustand der Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzlegungen, Flurbereinigungen),
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- Einwohnermeldedaten.“

§ 14 Zu § 4 Abs. 5

§ 4 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleeborn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebieten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.“

§ 15 Zu § 4 Abs. 6

§ 4 Abs. 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die bei der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleeborn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchart, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern, der Gemeinde Zaberfeld, der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilsfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von diesen spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag oder per Datei über eine gesicherte Dropbox (Filetransfer), welche durch die Große Kreisstadt Eppingen eingerichtet wird, an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Eppingen weitergeleitet.“

§ 16 Zu § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Großen Kreisstadt Eppingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss südwestlicher Landkreis Heilbronn“

- nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt-. Der Gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse der Großen Kreisstadt Eppingen, der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchartt, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern und der Gemeinde Zaberfeld.

Der Gemeinsame Gutachterausschuss ist ferner Rechtsnachfolger des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinberger Tal und Schozachtal“ der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot.

§ 17 Zu § 5 Abs. 3

§ 5 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung (GuAVO Baden-Württemberg) und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchartt, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern, der Gemeinde Zaberfeld, der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot vorgeschlagen.

Für den gemeinsamen Gutachterausschuss schlagen die Städte und Gemeinden die Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss in ihrer Anzahl wie folgt vor:

Stadt Brackenheim:	3
Gemeinde Cleebronn:	2
Stadt Eppingen:	3
Gemeinde Gemmingen:	2
Stadt Güglingen:	2
Gemeinde Ittlingen:	2
Gemeinde Kirchartt:	2
Stadt Leingarten:	3
Gemeinde Massenbachhausen:	2
Gemeinde Nordheim:	2
Gemeinde Pfaffenhofen:	2
Stadt Schwaigern:	3
Gemeinde Zaberfeld:	2
Stadt Weinsberg:	3
Gemeinde Abstatt:	2
Stadt Beilstein:	2
Gemeinde Eberstadt:	2
Gemeinde Ellhofen:	2
Gemeinde Flein:	2
Gemeinde Ilsfeld:	2
Stadt Lauffen am Neckar:	3
Gemeinde Lehensteinsfeld:	2
Stadt Löwenstein:	2
Gemeinde Neckarwestheim:	2
Gemeinde Obersulm:	3
Gemeinde Talheim:	2
Gemeinde Untergruppenbach:	2
Gemeinde Wüstenrot:	2

Für den Fall, dass sich keine geeigneten Gutachter finden lassen, kann die jeweilige Anzahl auch unterschritten werden.

§ 18 Zu § 5 Abs. 5

§ 5 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Da die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleebronn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchartt, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern und die Gemeinde Zaberfeld mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen übertragen, entfällt jeweils die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleebronn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchartt, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern und die Gemeinde Zaberfeld verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter der jeweils laufenden Amtsperiode mit Wirkung zum 01.07.2019 abzugeben (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO Baden-Württemberg).

Da die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot ab dem 01.01.2024 die Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen übertragen, entfällt jeweils die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses.

§ 19 Zu § 7

§ 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Großen Kreisstadt Eppingen, der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchartt, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern und der Gemeinde Zaberfeld beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

Die bisher bei der Geschäftsstelle des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinberger Tal und Schozachtal“ beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.“

§ 20 Zu § 9 Abs. 1

§ 9 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleebronn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchartt, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- (incl. Fortbildungskosten), Beratungs-, EDV- und Sachkosten (zu den Sachkosten gehören auch die Kosten betreffend die Vorhaltung erforderlicher eigener Amtsräume und die Mietkosten betreffend die erforderliche Anmietung von Büroräumen) der Großen Kreisstadt Eppingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern. Diese sind zum 2. Quartal 2023 wie folgt festgelegt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleebronn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchartt, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- (incl. Fortbildungskosten), Beratungs-, EDV- und Sachkosten (zu den Sachkosten gehören auch die Kosten betreffend die Vorhaltung erforderlicher eigener Amtsräume und die Mietkosten betreffend die erforderliche Anmietung von Büroräumen) der Großen Kreisstadt Eppingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern. Diese sind zum 2. Quartal 2023 wie folgt festgelegt:

Stadt Brackenheim:	16.699
Gemeinde Cleebronn:	3.229
Stadt Eppingen:	22.253
Gemeinde Gemmingen:	5.489
Stadt Güglingen:	6.431
Gemeinde Ittlingen:	2.666
Gemeinde Kirchartt:	6.029
Stadt Leingarten:	11.783
Gemeinde Massenbachhausen:	3.744
Gemeinde Nordheim:	8.448
Gemeinde Pfaffenhofen:	2.541
Stadt Schwaigern:	11.761
Gemeinde Zaberfeld:	4.272
Stadt Weinsberg:	13.408
Gemeinde Abstatt:	5.043
Stadt Beilstein:	6.254
Gemeinde Eberstadt:	3.224
Gemeinde Ellhofen:	3.972
Gemeinde Flein:	7.377
Gemeinde Ilsfeld:	9.868
Stadt Lauffen am Neckar:	11.869
Gemeinde Lehensteinsfeld:	2.738
Stadt Löwenstein:	3.419
Gemeinde Neckarwestheim:	4.178
Gemeinde Obersulm:	14.000
Gemeinde Talheim:	5.128
Gemeinde Untergruppenbach:	8.692
Gemeinde Wüstenrot:	6.791

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden erstmals zum 01.01.2024 und danach künftig im Abstand von 5 Jahren zum 01.01. nach dem Stand zum 01.10. des Vorjahres berücksichtigt.“

§ 21 Zu § 9 Abs. 3

§ 9 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Kostenbeteiligungen der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchartd, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern, der Gemeinde Zaberfeld, der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilsfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehrensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot können von der Großen Kreisstadt Eppingen als Abschlagszahlung zum Stichtag 30. Juni und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31. Dezember angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Großen Kreisstadt Eppingen in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleebronn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchartd, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot zur Zahlung fällig. Die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot werden erstmalig ab dem 01.01.2024 an den tatsächlich entstehenden Kosten der Großen Kreisstadt Eppingen beteiligt.“

§ 22 Zu § 9 Abs. 4

§ 9 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Kostenbeteiligungen der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchartd, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern, der Gemeinde Zaberfeld, der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilsfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehrensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot am Betrieb gewerblicher Art (Kostenschlüssel nach Ziffer 3 S. 1 lit.b) sind umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.“

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen hat dieser Vereinbarung am 27.06.2023 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Stadt Brackenheim hat dieser Vereinbarung am 22.06.2023 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Cleebronn hat dieser Vereinbarung am 16.05.2023 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen hat dieser Vereinbarung am 25.05.2023 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat dieser Vereinbarung am 16.05.2023 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen hat dieser Vereinbarung am 11.05.2023 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchartd hat dieser Vereinbarung am 22.05.2023 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Stadt Leingarten hat dieser Vereinbarung am 25.05.2023 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Massenbachhausen hat dieser Vereinbarung am 24.05.2023 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim hat dieser Vereinbarung am 26.05.2023 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen hat dieser Vereinbarung am 24.05.2023 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern hat dieser Vereinbarung am 25.05.2023 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld hat dieser Vereinbarung am 16.05.2023 zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Stadt Weinsberg hat dieser Vereinbarung am 20.12.2022 zugestimmt.

- Der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt hat dieser Vereinbarung am 29.11.2022 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Stadt Beilstein hat dieser Vereinbarung am 13.12.2022 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt hat dieser Vereinbarung am 20.12.2022 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen hat dieser Vereinbarung am 15.12.2022 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Flein hat dieser Vereinbarung am 08.12.2022 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat dieser Vereinbarung am 13.12.2022 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar hat dieser Vereinbarung am 07.12.2022 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Lehrensteinsfeld hat dieser Vereinbarung am 15.12.2022 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Stadt Löwenstein hat dieser Vereinbarung am 26.01.2023 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Neckarwestheim hat dieser Vereinbarung am 07.12.2022 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm hat dieser Vereinbarung am 13.12.2022 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Talheim hat dieser Vereinbarung am 05.12.2022 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Untergruppenbach hat dieser Vereinbarung am 15.12.2022 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Wüstenrot hat dieser Vereinbarung am 24.01.2023 zugestimmt.
- (3) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ Baden-Württemberg der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
 - (4) Diese Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
 - (5) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
 - (6) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Eppingen, den 25. Oktober 2023

Große Kreisstadt Eppingen,

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Klaus Holaschke

Stadt Brackenheim,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Csaszar

Gemeinde Cleebronn,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Vogl

Gemeinde Gemmingen,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Timo Wolf

Stadt Güglingen,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ulrich Heckmann

Gemeinde Ittlingen,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Kai Kohlenberger

Gemeinde Kirchartd,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerd Kreiter

Stadt Leingarten,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ralf Steinbrenner

Gemeinde Massenbachhausen,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Nico Morast

Gemeinde Nordheim,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Volker Schiek

Gemeinde Pfaffenhofen,

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Carmen Kieninger

Stadt Schwaigern,

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Sabine Rotermund

Gemeinde Zaberfeld,

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Diana Danner

Stadt Weinsberg,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stefan Thoma

Gemeinde Abstatt,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klaus Zenth

Stadt Beilstein,

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Barbara Schoenfeld

Gemeinde Eberstadt,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stephan Franczak

Gemeinde Ellhofen,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Rapp

Gemeinde Flein,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Alexander Krüger

Gemeinde Ilsfeld,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Bordon

Stadt Lauffen am Neckar,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Sarina Pfründer
Gemeinde Lehrensteinsfeld,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Benjamin Krummhauer
Stadt Löwenstein,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klaus Schifferer
Gemeinde Neckarwestheim,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jochen Winkler

Gemeinde Obersulm,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Björn Steinbach
Gemeinde Talheim,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rainer Gräßle
Gemeinde Untergruppenbach,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Vierling
Gemeinde Wüstenrot,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Timo Wolf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde

zwischen den
Städten und Gemeinden

1. **Große Kreisstadt Eppingen,**
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Klaus Holaschke,
Marktplatz 1, 75031 Eppingen
- als erfüllende Stadt -
2. **Stadt Brackenheim,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rolf Kieser,
Marktplatz 1, 74336 Brackenheim
3. **Gemeinde Cleeborn,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Vogl,
Keltergasse 2, 74389 Cleeborn
4. **Gemeinde Gemmingen,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Timo Wolf,
Hausener Str. 1, 75050 Gemmingen
5. **Stadt Güglingen,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ulrich Heckmann,
Marktstraße 19-21, 74363 Güglingen
6. **Gemeinde Ittlingen,**
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Kai Kohlenberger,
Hauptstraße 101, 74930 Ittlingen
7. **Gemeinde Kirchartd,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerd Kreiter,
Goethestraße 5, 74912 Kirchartd
8. **Gemeinde Leingarten,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ralf Steinbrenner,
Heilbronner Straße 38, 74211 Leingarten
9. **Gemeinde Massenbachhausen,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Nico Morast,
Heilbronner Straße 54, 74252 Massenbachhausen
10. **Gemeinde Nordheim,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Volker Schiek,
Hauptstraße 26, 74226 Nordheim
11. **Gemeinde Pfaffenhofen,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dieter Böhringer,
Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen
12. **Stadt Schwaigern**
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Sabine Rotermund,
Marktstraße 2, 74193 Schwaigern
13. **Gemeinde Zaberfeld**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Csaszar
Schloßberg 5, 74374 Zaberfeld

Präambel:

Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchartd, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen auf die Große Kreisstadt Eppingen zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß §§ 192 bis 197 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO vom 11.12.1981 in der Fassung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).

§ 1 Aufgabenübertragung zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung

- (1) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchartd, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung §§ 192 bis 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Große Kreisstadt Eppingen ist „erfüllende Gemeinde“ gemäß § 25 Abs. 1 GKZ und „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 GuAVO. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB gehen auf die Große Kreisstadt Eppingen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKZ als „übernehmende Körperschaft“ über.
- (2) Die Große Kreisstadt Eppingen hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen gemeinsamen Gutachterausschuss und eine gemeinsame Geschäftsstelle

einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Große Kreisstadt Eppingen hat die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Sachmittel sowie das geeignete Personal mit Ausnahme der ehrenamtlichen Gutachter zu stellen.

- (3) Die der Großen Kreisstadt Eppingen zur Erfüllung übertragenen Aufgaben sind im Einzelnen:
 - Die Erfassung der Kauffälle zur Führung und Auswertung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung nach einem einheitlichen Verfahren.
 - Die Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten sowie deren Veröffentlichung.
 - Die Beobachtungen und Analyse des Grundstücksmarktes und Erarbeitung des jährlichen gemeinsamen Grundstücksmarktberichtes.
 - Die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung, über Bodenrichtwerte und über vereinbarte Nutzungsentgelte.
 - Die Erstattung von Gutachten.
- (4) Zur Sicherstellung einer geordneten Aufnahme der Erfüllung der übergehenden Aufgaben auf die **Große Kreisstadt Eppingen** erfolgt die Übertragung der in Abs. 1 und 3 aufgeführten Aufgaben für die:

Stadt Brackenheim:	zum 01.07.2019
Gemeinde Cleeborn:	zum 01.07.2019
Gemeinde Gemmingen:	zum 01.07.2019
Stadt Güglingen:	zum 01.07.2019
Gemeinde Ittlingen:	zum 01.07.2019
Gemeinde Kirchartd:	zum 01.07.2019
Gemeinde Leingarten:	zum 01.07.2019
Gemeinde Massenbachhausen:	zum 01.07.2019
Gemeinde Nordheim:	zum 01.07.2019
Gemeinde Pfaffenhofen:	zum 01.07.2019
Stadt Schwaigern:	zum 01.07.2019
Gemeinde Zaberfeld:	zum 01.07.2019

§ 2 Satzungsrecht

- (1) Die Große Kreisstadt Eppingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Eppingen, die Städte Brackenheim, Güglingen, Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchartd, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beteiligten sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Eppingen das Recht aus Abs. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Großen Kreisstadt Eppingen.
- (3) Den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchartd, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld sind der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchartd, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.
- (4) Die Große Kreisstadt Eppingen kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (5) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchartd, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld verpflichten sich, jeweils ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen mit Wirkung jeweils zum 01.07.2019 aufzuheben.

§ 3 Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben

- (1) Die Große Kreisstadt Eppingen erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.
- (2) Die Große Kreisstadt Eppingen erfüllt die Aufgabe in ihren eigenen Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.
- (3) Die Große Kreisstadt Eppingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.

- (4) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht (sobald dieser erstmalig vorhanden ist) in elektronischer Form.

§ 4 Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Gemeinden

- (1) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Eppingen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungspläne,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete und
 - sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.
- (2) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ihren jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
- (3) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.
- (4) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
- Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlagen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten.
- (5) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebiet zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (6) Die bei den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von diesen spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag oder per Datei über eine gesicherte Dropbox, welche durch die Stadt Eppingen eingerichtet wird an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Eppingen weitergeleitet.
- #### § 5 Bestellung der Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss
- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Großen Kreisstadt Eppingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung
- „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Eppingen“**
- nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt -. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie der Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld sowie Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Eppingen.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Großen Kreisstadt Eppingen in Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt.
- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Städten Brackenheim, Güglingen

und Schwaigern sowie den Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld vorgeschlagen.

Für den gemeinsamen Gutachterausschuss schlagen die Städte und Gemeinden die Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss in ihrer Anzahl wie folgt vor:

Große Kreisstadt Eppingen:	3
Stadt Brackenheim:	3
Gemeinde Cleeborn:	2
Gemeinde Gemmingen:	2
Stadt Güglingen:	2
Gemeinde Ittlingen:	2
Gemeinde Kirchart:	2
Gemeinde Leingarten:	3
Gemeinde Massenbachhausen:	2
Gemeinde Nordheim:	2
Gemeinde Pfaffenhofen:	2
Stadt Schwaigern:	3
Gemeinde Zaberfeld:	2

- (4) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (5) Da die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen übertragen, entfällt jeweils die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter der jeweils laufenden Amtsperiode mit Wirkung zum 01.07.2019 abzurufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO).

§ 6 Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Großen Kreisstadt Eppingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Eppingen“.

§ 7 Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Großen Kreisstadt Eppingen und den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie den Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 8 Personal- und Sachmittelausstattung

- (1) Die Große Kreisstadt Eppingen verpflichtet sich die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuA-VO).
- (2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Großen Kreisstadt Eppingen.

§ 9 Kostenbeteiligung

- (1) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Zaberfeld sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- (incl. Fortbildungskosten), Beratungs-, EDV- und Sachkosten der Großen Kreisstadt Eppingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern. Diese sind zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt festgestellt:

Große Kreisstadt Eppingen:	21.814 Einwohner
Stadt Brackenheim:	16.126 Einwohner
Gemeinde Cleeborn:	3.015 Einwohner
Gemeinde Gemmingen:	5.132 Einwohner
Stadt Güglingen:	6.323 Einwohner
Gemeinde Ittlingen:	2.546 Einwohner
Gemeinde Kirchart:	5.905 Einwohner
Gemeinde Leingarten:	11.664 Einwohner
Gemeinde Massenbachhausen:	3.493 Einwohner
Gemeinde Nordheim:	8.290 Einwohner
Gemeinde Pfaffenhofen:	2.440 Einwohner
Stadt Schwaigern:	11.366 Einwohner
Gemeinde Zaberfeld:	4.070 Einwohner

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden erstmals zum 01.01.2024 und danach künftig im Abstand von 5 Jahren jeweils zum 01.01. nach dem Stand zum 01.10. des Vorjahres berücksichtigt.

- (2) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Großen Kreisstadt Eppingen wie folgt gebucht:
- a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“): Hierzu gehören alle mit
- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
 - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und

- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
 - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):
Hierzu gehören alle mit
- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- (3) Die Kostenbeteiligungen der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie der Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld können von der Großen Kreisstadt Eppingen als Abschlagszahlung zum Stichtag 30. Juni und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31. Dezember angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Großen Kreisstadt Eppingen in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld zur Zahlung fällig.
- (4) Die Kostenbeteiligungen der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie der Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld am Betrieb gewerblicher Art (Kostenschlüssel nach Ziff. 3 Satz 1 lit. b) ist umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit getroffen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten spätestens 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist gegenüber der Stadt Eppingen als erfüllende Gemeinde zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung bei der Großen Kreisstadt Eppingen.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten ferner außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Grund vorliegt, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem kündigenden Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

- (2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Beteiligten bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen und, sofern erforderlich, von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 12 Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird rechtswirksam mit dem auf die Bekanntmachung ihrer Genehmigung und der Vereinbarung in den jeweiligen Amtsblättern aller Beteiligten folgenden Tag. Erfolgt die Bekanntmachung an unterschiedlichen Tagen, gilt der auf die späteste Bekanntmachung folgende Tag.

Eppingen, 28.05.2019

Große Kreisstadt Eppingen,

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Klaus Holaschke

Stadt Brackenheim,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rolf Kieser

Gemeinde Cleeborn,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Vogl

Gemeinde Gemmingen,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Timo Wolf

Stadt Güglingen,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ulrich Heckmann

Gemeinde Ittlingen,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Kai Kohlenberger

Gemeinde Kirchart,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerd Kreiter

Gemeinde Leingarten,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ralf Steinbrenner,

Gemeinde Massenbachhausen,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Nico Morast

Gemeinde Nordheim,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Volker Schiek,

Gemeinde Pfaffenhofen,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dieter Böhringer

Gemeinde Zaberfeld,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Csaszar

Stadt Schwaigern,

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Sabine Rotermund

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Städte/Gemeinden

Eppingen, Brackenheim, Cleeborn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld

Weinsberg, Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Wüstenrot

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen am 07.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses südwestlicher Landkreis Heilbronn bzw. der Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Städte/Gemeinden Eppingen, Brackenheim, Cleeborn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld, Weinsberg, Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Wüstenrot
- (2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses südwestlicher Landkreis Heilbronn erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Eppingen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Städte/Gemeinden Eppingen, Brackenheim, Cleeborn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld, Weinsberg, Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Wüstenrot. Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Großen Kreisstadt Eppingen“ erstrecken sich jedoch nur Gebührenerhebungen die den Gutachterausschuss betreffen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Städte/Gemeinden Eppingen, Brackenheim, Cleeborn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld, Weinsberg,

Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Wüstenrot soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eppingen, den 07.11.2023

Klaus Holaschke Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen der Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Eppingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 1 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.